

Weiterleitungsvertrag
(bzgl. Änderungsbescheid Nr. 1, Nr.: 25.18.10-008/2023-003)

zwischen

der Stadt Menden,
Neumarkt 5, 58706 Menden, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Dr. Roland Schröder
- nachfolgend Stadt Menden genannt -

und

der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8-10, 58708 Menden,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Matthias Lürbke
- nachfolgend Stadtwerke Menden genannt -

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) vom 21.06.2022 – Programm 2023. Mit Antrag vom 26.01.2023 hat die Stadt Menden bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg die Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung einer Mobilstation im Gewerbepark Hämmer in Menden beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.03.2023 hat diese der Stadt Menden eine Zuwendung für die Errichtung einer Mobilstation im Gewerbepark Hämmer in Höhe von EUR 400.500,00 bewilligt. Mit Änderungsbescheid Nr. 1 vom 03.07.2023 (Nr.: 25.18.10-008/2023-003, „Änderungsbescheid Nr. 1“) hat die Bezirksregierung Arnsberg den Zuwendungsbescheid vom 23.03.2023 zurückgenommen und die Zuwendung nunmehr wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung der Stadtwerke Menden auf EUR 361.700,00 festgesetzt. In Ziffer 4 des Änderungsbescheids Nr. 1 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Weiterleitung der Zuwendung an die Stadtwerke Menden ausdrücklich zugelassen.

Mit diesem Vertrag soll die Weiterleitung der Zuwendung zum Zwecke der Durchführung dieser Maßnahme an die Stadtwerke Menden geregelt werden.

§ 1
ZWECK

Die Stadt Menden kooperiert mit den Stadtwerken Menden zum Zweck der Umsetzung der Förderbausteine gemäß Nr. 7.1 (Mobilstationen) sowie Nr. 11 (Evaluation) der Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.06.2022 – Programm 2023. Die Weiterleitung der Zuwendung an die Stadtwerke Menden erfolgt, weil sich die Stadtwerke Menden seit einigen Jahren im Bereich der Zukunftsmobilität im ländlichen Raum engagieren und entsprechende Expertise aufgebaut haben.

§ 2
VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weiterleitung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Förderbausteinen gemäß Nr. 7.1 (Mobilstationen) sowie Nr. 11 (Evaluation) der Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.06.2022 – Programm 2023 an die Stadtwerke Menden auf der Grundlage des Änderungsbescheids Nr. 1.

- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind der Änderungsbescheid Nr. 1 nebst folgenden, dem Änderungsbescheid Nr. 1 beigefügten Anlagen:
- a. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - b. Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung vom 22.02.2023 sowie
 - c. Geprüfte Antragsunterlagen.
- (3) Der Änderungsbescheid Nr. 1 und dessen Bestandteile sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt.
- (4) Die Stadtwerke Menden verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Änderungsbescheids Nr. 1 nebst dessen Bestandteilen.

§ 3

HÖHE UND ZWECK DER ZUWENDUNG

- (1) Für die Zeit vom 28.03.2023 bis zum 31.12.2025 (Durchführungszeitraum) erhalten die Stadtwerke Menden von der Stadt Menden die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Änderungsbescheid Nr. 1 und seinen Bestandteilen i.H.v.

EUR 361.700,00

(in Worten: vierhunderttausendfünfhundert Euro).

Von dem Betrag entfallen auf das Haushaltsjahr

2023: EUR 56.000,00

2024: EUR 227.480,00

2025: EUR 78.220,00.

- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Änderungsbescheid Nr. 1 genannten Zweck bestimmt.
- (3) Der neben den Mitteln zur Förderung verbleibende Eigenanteil in Höhe von EUR 138.922,50 wird von den Stadtwerken Menden getragen.

§ 4

MITTELABRUF

- (1) Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Bestimmungen des Änderungsbescheids Nr. 1 und seinen Bestandteilen.
- (2) Die Stadt Menden wird die Zuwendung auf nachstehendes Konto der Stadtwerke Menden weiterleiten:

Kontoinhaber: Stadtwerke Menden GmbH
IBAN: DE85 4454 0022 0590 8728 00
Bankinstitut: Commerzbank

§ 5

INFORMATIONSPFLICHTEN; KOMMUNIKATION MIT BEWILLIGUNGSSTELLE; ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Die Stadt Menden und die Stadtwerke Menden verpflichten sich gegenseitig, umgehend sämtliche Informationen, die den Fortgang und die Finanzierung des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Menden werden die Stadtwerke Menden den zuständigen Gremien der Stadt Menden über das Projekt Bericht erstatten.
- (3) Die Stadtwerke Menden übernehmen – soweit zulässig – die Kommunikation mit der Bezirksregierung Arnsberg. Die Stadtwerke Menden werden die Stadt Menden über sämtliche Kommunikation unverzüglich informieren.
- (4) Die Vertragsparteien verwenden eine Prozessmatrix, in welcher die Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Vertrages festgelegt werden. Die Prozessmatrix wird vor Abschluss dieses Vertrages gemeinsam durch die Vertragsparteien erstellt.

§ 6

VERGABE VON AUFTRÄGEN

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungswecks durch die Stadtwerke Menden sind die Vorgaben in Nr. 3 der ANBest-P zu beachten. Verpflichtungen der Stadtwerke Menden als Auftraggeberin gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

BEIHILFERECHT

- (1) Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die Weiterleitung der Zuwendung gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Sinne von Art. 107 Abs. 2 oder 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt ist.
- (2) Die Stadt Menden wird alle erforderlichen Informations-, Berichterstattungs- und Monitoringpflichten, insbesondere nach den Art. 9, 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

§ 8

VERWENDUNGSNACHWEIS

- (1) Die Stadtwerke Menden weisen der Stadt Menden gegenüber auf Verlangen sämtliche Ausgaben mit Original-Belegen nach. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (2) Die Stadtwerke Menden erbringen gegenüber der Stadt Menden Zwischen- und Verwendungsnachweise entsprechend Nr. 6 der ANBest-P. Die Stadtwerke Menden haben die Aufbewahrungspflichten nach Nr. 6.8 ANBest-P zu beachten.
- (3) Bis zur Vorlage des letzten Verwendungsnachweises ist für jedes Jahr zum Stichtag 31.12. ein Sachbericht zu erstellen. Der Sachbericht ist spätestens bis Ende Januar des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

§ 9 PRÜFUNG DER UNTERLAGEN

Die Stadtwerke Menden sind verpflichtet, den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und notwendige Auskünfte zu erteilen. Für die Prüfung der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-P.

§ 10 ZWECKBINDUNG

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungswecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Es gilt Nr. 4 der ANBest-P.

§ 11 RÜCKFORDERUNG

- (1) Nicht benötigte Fördermittel (sog. Überzahlungen) haben die Stadtwerke Menden an die Stadt Menden zurückzuzahlen.
- (2) Überzahlungen sind von den Stadtwerken Menden unverzüglich und unaufgefordert auf folgendes Konto der Stadt Menden zurückzuzahlen

Kontoinhaber: Stadt Menden
IBAN: DE 25 4455 1210 1800 0160 1800 0160 63
BIC: WELADED1HEM
Bankinstitut: Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

- (3) Die Stadtwerke Menden haben der Stadt Menden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Änderungsbescheid Nr. 1 nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen, ganz oder teilweise widerrufen oder sonst ganz oder teilweise unwirksam wird und die Stadt Menden nach Nr. 9 ANBest-G Zuwendungen zu erstatten hat. Nr. 8.4 der ANBest-P findet entsprechend Anwendung. Etwaige im Zusammenhang mit der Erstattung der Zuwendung stehende Zinsen sind von den Stadtwerken Menden zu tragen.

§ 12 LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Regelungen dieses Vertrags gelten für die Zeit vom 28.03.2023 bis zum 31.12.2025 (Durchführungszeitraum), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 13 Gebrauch macht. Die Vertragsparteien werden auch nach Laufzeitende dieses Vertrages alles zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Vertrages und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Änderungsbescheid Nr. 1 Erforderliche unternehmen.

§ 13 KÜNDIGUNG

- (1) Die Parteien können das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. eine Partei nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen ihre Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen hat,

- b. die Stadt Menden nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2023 die erforderlichen Beschlüsse zur Veräußerung des zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Grundstücks (Grundstück Nr. 17) an die Stadtwerke Menden gefasst hat, oder
 - c. die Stadt Menden nicht bis zum 31. Dezember 2023 die erforderlichen Beschlüsse zur Übertragung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet der Stadt Menden auf die Stadtwerke Menden gefasst und/oder die Parkraumbewirtschaftung nicht bis zum 31. März 2024 auf die Stadtwerke Menden übertragen hat.
- (2) Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Stadtwerke Menden, der Stadt Menden die zu erbringenden Nachweise für den Zwischen/Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung vorzulegen.
 - (3) Im Falle der Kündigung haben die Stadtwerke Menden nicht verwendete Fördermittel gemäß § 11 Abs. 1 unverzüglich an die Stadt Menden zurückzuzahlen.
 - (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 14 NEBENABSPRACHEN UND DATENSCHUTZ

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 16 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Menden.

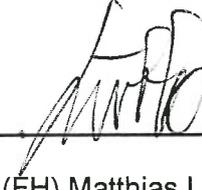
**§ 17
INKRAFTTRETEN**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 28.03.2023 in Kraft.

Menden, den 14.09.2023



Dr. Roland Schröder
Bürgermeister der Stadt Menden



Dipl.-Ing. (FH) Matthias Lürbke
Geschäftsführer der Stadtwerke Menden
GmbH

60 | 14.09.23

Aufgabenmatrix zu den Weiterleitungsverträgen zwischen der Stadt Menden und der Stadtwerke Menden GmbH bei der FöRI-MM

Aufgabe	Anmerkung	Verantwortlich	Bereich	Ansprechpartner/in
Koordination und inhaltliche Planung	Vorbereitung der inhaltlichen Umsetzung für die Arbeitspakete	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Beihilferecht	Die Stadt Menden wird alle erforderlichen Informations-, Berichterstattungs- und Monitoringpflichten, insbesondere nach Art 9,11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen	Stadtverwaltung Menden	Finanzverwaltung Team 21.1	Claudia Schmitz
Kommunikation mit der Bezirksregierung Arnsberg	Die Stadtwerke Menden übernehmen - soweit zulässig - die Kommunikation mit der Bezirksregierung Arnsberg und informieren die Stadt Menden unverzüglich über sämtliche Kommunikation	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Ausschreibungen	Vorbereitung und Umsetzung von Ausschreibungen nach den Vergabekriterien der Stadtwerke Menden, sowie Vergabe der Aufträge	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung / Team Einkauf	Matthias Thelen
Dokumentation der Ausschreibungen	Dokumentation des Ausschreibungsprozesses	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung / Team Einkauf	Matthias Thelen
Umsetzung Maßnahmen / Aufgaben	Sicherstellung der planmäßigen Umsetzung der im Zeitplan hinterlegten und mit dem Fördermittelgeber abgestimmten Arbeitspakete / Aufgaben	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Erstellung von Mittelabrufen	Abrechnung der Fördermittel nach Projektfortschritt inkl. der Aufbereitung aller erforderlichen Unterlagen (u.a. Dokumentation der Ausschreibungen, Vergabelisten, Beleglisten, Rechnungen)	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Einreichung von Mittelabrufen	Weitergabe der durch die Stadtwerke Menden vorbereiteten Mittelabrufunterlagen an den Fördermittelgeber	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen

Weiterleitung von Zuwendungen	Weiterleitung von Zuwendungen auf das in den Weiterleitungsverträgen von den Stadtwerken Menden benannte Konto	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen
Verwendungsnachweise und Aufbewahrungspflichten	Die Stadtwerke Menden weisen der Stadt Menden gegenüber auf Verlangen sämtliche Ausgaben mit Original-Belegen nach, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Stadtwerke Menden erbringen gegenüber der Stadt Menden Zwischen- und Verwendungsnachweise entsprechend Nr. 6 der ANBest-P und beachten die Aufbewahrungspflichten nach Nr. 6.8 ANBest-P.	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Erstellung von Sachberichten	fristgerechte Erstellung von Sachberichten zum Projektverlauf	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Einreichung von Sachberichten	fristgerechte Einreichung der von den Stadtwerken erstellten Sachberichte	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen
Prüfung der Unterlagen	Die Stadtwerke Menden sind verpflichtet, den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und notwendige Auskünfte zu erteilen. Für die Prüfung der Verwendung gilt Nr. 7 der ANBest-P.	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung	Matthias Thelen
Weitergabe von offiziellen Schreiben	Weitergabe von Schreiben des Fördermittelgebers an die Stadtwerke Menden	Stadtverwaltung Menden	Abteilung Umwelt und Bauverwaltung	Sven Christiansen
regelmäßiger Austausch zur Datenerhebung	Austausch mit der Stabsstelle Digitalisierung in regelmäßigen Abständen mit einem Termin pro Halbjahr	Stadtwerke Menden	Team Projektentwicklung / Stabsstelle Digitalisierung	Matthias Thelen / Karin Glingener

<p>Datenübermittlung</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass alle im Rahmen der Umsetzung entstehenden verfügbaren Daten (virtuelle Rohdaten, die weder personenbezogen oder personenbeziehbar sind oder deren Zuordnung zu einem Unternehmen nicht durch ein besonderes Schutzrecht geregelt ist; Prinzip: „open by default“) werden im Sinne eines regelmäßigen Datenaustausches zur Anbindung an die offene regionale Datenplattform wie folgt zur Verfügung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinlesbares Dateiformat: XML, RDF, CSV, JSON, HTML • Mit strukturierten Metadaten zur Darstellung des Datensatz-Inhaltes • Ggf. mit Bereitstellung einer Anwendungsprogrammierschnittstelle (API; MQTT, REST oder SOAP) <p>Insbesondere nicht schutzwürdige Echtzeitdaten, die im Rahmen der Umsetzung des Förder-programmes entstehen, sollen über eine API an die Datenplattform angebunden werden</p> <p>Eine explizite Auflistung der einzelnen Datensätze mit jeweils konkreten vertraglichen Vereinbarungen erfolgt im Projektverlauf.</p>	<p>Stadtwerke Menden</p>	<p>Team Projektentwicklung / Stabsstelle Digitalisierung</p>	<p>Matthias Thelen / Karin Glingener</p>
<p>Informationsaustausch</p>	<p>Umgehende gegenseitige Bereitstellung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können</p>	<p>Stadtwerke Menden und Stadtverwaltung Menden</p>	<p>Team Projektentwicklung / Abteilung Umwelt und Bauverwaltung</p>	<p>Matthias Thelen / Sven Christiansen</p>
<p>Gremien-Information</p>	<p>regelmäßige Berichterstattung etwa ein Mal pro Jahr als Sachstandsbericht in den zuständigen Gremien und auf Verlangen der Stadt Menden</p>	<p>Stadtwerke Menden</p>	<p>Team Projektentwicklung</p>	<p>Matthias Thelen</p>

1) Scan / anricht.
2) Orig. aus 60
Christlauer
3) 0 Stt
0 2111
0 2113 AR 0 2117

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Menden
Neumarkt 5
58706 Menden

Stadt Menden
(Sauerland)
10. Juli 2023
FB/Abt. ... BM

PS
11/7.23
1317

Änderungsbescheid Nr. 1

Datum: 03. Juli 2023
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
25.18.10-008/2023-003
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Geck
Larissa.Geck@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2703
Fax: 02931/82-47900

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
rdatenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/rdatenschutz/)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobili-
tätsmanagements (FöRi-MM) vom 21.06.2022 – Programm 2023

Errichtung einer Mobilstation im Gewerbepark Hämmer

Antrag v. 26.01.2023 (Eingang: 01.02.2023), vollständig am 15.02.2023
Mein Zuwendungsbescheid Nr. 1 vom 23.03.2023

Gem. § 48 Abs. 1 VwVfG NRW nehme ich den vorstehenden Zuwen-
dungsbescheid zurück und setze die Zuwendung wie folgt neu fest:

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 28.03.2023
bis 31.12.2025 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

361.700,- EUR

(in Buchstaben:

- dreihunderteinundsechzigtausendsiebenhundert - Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Errichtung einer Mobilstation im Gewerbepark Hämmer

Die Förderfähigkeit ergibt sich aus Nr. 7.1 (Mobilstationen) sowie Nr.
11 (Evaluation) der FöRi-MM.



3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuweisung gewährt. Der Zuwendungsbetrag wird auf einen maximalen Betrag von 361.700,- EUR festgesetzt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Weiterleitung der Zuwendung an die Stadtwerke Menden wird hiermit gem. Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen und ist nicht förderschädlich.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund der Weiterleitung an die Stadtwerke Menden und deren Vorsteuerabzugsberechtigung wie folgt festgesetzt:

Sachkosten (Vorbereitung Grundstück, Beleuchtung, Pflastern, Zaun)	127.975,- EUR	
Aufenthaltsqualität (Ausstattung, Grünflächen, Gestaltungselemente, Pavillon)	148.500,- EUR	
	Davon 241.475,- EUR Bauausgaben	
	24.147,50 EUR	
Planungs- und Verwaltungsausgaben (max. 10 % der Bauausgaben)		
Gesamtausgaben Mobilstation	300.622,50 EUR	
Davon zuwendungsfähige Ausgaben in Netto wegen Vorsteuerabzugsberechtigung der Stadtwerke Menden	252.100,- EUR	
Evaluation	200.000,- EUR	
Gesamtausgaben (netto)	500.622,50 EUR	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	452.100,- EUR	100 %
Gesamtzuwendung (gerundet)	361.700,- EUR	80 %
Eigenanteil	138.922,50 EUR	

5. Bewilligungsrahmen (Abwicklung)

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist vorgesehen:
Haushaltsmittel 2023: 56.000,- EUR

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des
Haushaltsjahres 2024: 227.480,- EUR
Haushaltsjahres 2025: 78.220,- EUR.



6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Anforderung der Zuwendungsraten ist das Muster 4 – FöRi-MM - Mittelabruf* zu verwenden. Die Anforderung ist mir spätestens bis zum 15. November vorzulegen.

7. Begründung der Anpassung

Die oben festgesetzte Zuwendung wird auf Grundlage eines Weiterleitungsvertrages an die Stadtwerke Menden GmbH weitergeleitet. Die Stadtwerke sind aufgrund ihrer Rechtsform vorsteuerabzugsberechtigt. Bei dem in der FöRi-MM unter Nr. 7.1.4 festgelegten Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben für eine Mobilstation in Höhe von 300.000,- EUR handelt es sich um einen Brutto-Wert, da nach Nr. 7.1.2 der FöRi-MM ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände Zuwendungsempfänger für Mobilstationen sein dürfen. Wegen der Weiterleitung an die Stadtwerke Menden und deren Vorsteuerabzugsberechtigung beträgt der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben für eine Mobilstation 252.100,- EUR (300.000,- EUR exkl. 19 % Mehrwertsteuer). Daher ist es notwendig, die bewilligte Zuwendungssumme nachträglich zu korrigieren.

Eine Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW war entbehrlich, da die Feststellung auf eigenen Angaben der Stadt. Menden und der Stadtwerke Menden beruhen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G und ANBest-P (für Stadtwerke Menden), der Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung vom 22.02.2023 sowie die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu werden folgende besondere Nebenbestimmungen bestimmt, die ebenfalls für die Stadtwerke Menden gelten:

- a) Die Maßnahme ist vom 28.03.2023 bis zum 31.12.2025 durchzuführen (**Durchführungszeitraum**).



- b) Entsprechend Nr. 7.1.4 FöRi-MM wird die **Zweckbindung** für die geförderten Elemente der Mobilstation auf zehn Jahre festgesetzt.
- c) Die Zuwendungsempfängerin hat den **Maßnahmenbeginn** oder gegebenenfalls dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Nr. 13.5 der FöRi-MM).
- d) Die Zuwendungsempfängerin hat nach Ziffer 13.10 der FöRi-MM bis zum 31. März eines Jahres ein fortgeschriebenes **Ausgabeblatt** nach Muster 6 – FöRi-MM – Ausgabeblatt* vorzulegen.
- e) Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind von der Zuwendungsempfängerin mit Muster 5 – FöRi-MM – **Mittelausgleichsmeldung*** zu beantragen. Ein Anspruch auf nachträgliche Änderung der Auszahlung einer Zuwendung besteht nicht. Anträge, die eine Verschiebung von Mitteln zwischen zwei oder mehr Haushaltsjahren vorsehen, sind **bis zum 30. September** eines jeden Jahres vorzulegen. Danach kann eine Änderung der finanziellen Abwicklung nur im Ausnahmefall und nur, wenn begründet dargelegt wird, warum eine fristgerechte Änderungsmitteilung nicht erfolgen konnte, bewilligt werden.
- f) Abweichend von Nr. 9.4 und 9.5 der ANBest-G beträgt der **Zinssatz** seit dem 05.05.2023 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- g) Die Ergebnisse der Evaluation sind der Bewilligungsbehörde kostenfrei digital zur Verfügung zu stellen.
- h) Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass eine Förderung über diese konkrete Bewilligung hinaus auch in künftigen Haushaltsjahren erfolgen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

*) Die aufgeführten Muster sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zu finden.
www.bra.nrw.de, Menü 'Kommunalaufsicht, Planung, Verkehr' → 'Verkehr' → 'Finanzielle Förderung' → 'Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement': Unter Downloads auf der rechten Seite



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 5 von 5

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Verkehr zuständige Ministerium, dieses vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die Klage muss den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Reuß
(Reuß)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gegen Empfangsbekanntnis
Bürgermeister
der Stadt Menden
Neumarkt 5
58706 Menden

Datum: 23. März 2023
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
25.18.10-008/2023-003
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Geck
Larissa.Geck@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2703
Fax: 02931/82-47900

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Zuwendungsbescheid Nr.1

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobili-
tätsmanagements (FöRi-MM) vom 21.06.2022 – Programm 2023

Errichtung einer Mobilstation im Gewerbepark Hämmer

Antrag v. 26.01.2023 (Eingang: 01.02.2023), vollständig am 15.02.2023

- Anlagen:
- Vermerk über das Ergebnis der Antragprüfung
 - Geprüfte Antragsunterlagen
 - Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBest-G
 - Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Zugang dieses Bescheids bis 31.12.2025 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

400.500,- EUR

(in Buchstaben: - vierhunderttausendfünfhundert - Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Errichtung einer Mobilstation im Gewerbepark Hämmer



Die Förderfähigkeit ergibt sich aus Nr. 7.1 (Mobilstationen sowie Nr. 11 (Evaluation) der FöRi-MM.

Seite 2 von 5

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuweisung gewährt. Der Zuwendungsbetrag wird auf einen maximalen Betrag von 400.500,- EUR festgesetzt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden festgesetzt:

Sachkosten (Vorbereitung Grundstück, Beleuchtung, Pflastern, Zaun)	127.975,- EUR	
Aufenthaltsqualität (Ausstattung, Grünflächen, Gestaltungselemente, Pavillon)	148.500,- EUR	
	Davon 241.475,- EUR	
	Bausausgaben	
Planungs- und Verwaltungsausgaben (max. 10 % der Bausausgaben)	24.147,50 EUR	
Evaluation	200.000,- EUR	
Gesamtausgaben	500.622,50 EUR	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	500.622,50 EUR	100 %
Gesamtzuwendung (gerundet)	400.500,- EUR	80 %
Eigenanteil	100.122,50 EUR	20 %

Die Weiterleitung der Zuwendung an die Stadtwerke Menden wird hiermit gem. Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen und ist nicht förderschädlich.

5. Bewilligungsrahmen (Abwicklung)

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsmittel 2023: 238.780,- EUR

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des

Haushaltsjahres 2024: 78.400,- EUR

Haushaltsjahres 2025: 83.320,- EUR.



6. Auszahlung

Seite 3 von 5

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Anforderung der Zuwendungsraten ist das Muster 4 – FöRi-MM - Mittelabruf* zu verwenden. Die Anforderung ist mir spätestens bis zum 15. November vorzulegen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G und ANBest-P (für Stadtwerke Menden), der Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung vom 22.02.2023 sowie die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu werden folgende besondere Nebenbestimmungen bestimmt, die ebenfalls für die Stadtwerke Menden gelten:

- a) Die Maßnahme ist vom Zugang dieses Bescheids bis zum 31.12.2025 durchzuführen (**Durchführungszeitraum**).
- b) Die Zuwendungsempfängerin hat den Maßnahmenbeginn oder gegebenenfalls dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Nr. 13.5 der FöRi-MM).
- c) Die Zuwendungsempfängerin hat nach Ziffer 13.10 der FöRi-MM bis zum 31. März eines Jahres ein fortgeschriebenes **Ausgabeblatt** nach Muster 6 – FöRi-MM – Ausgabeblatt* vorzulegen.
- d) Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind von der Zuwendungsempfängerin mit Muster 5 – FöRi-MM – **Mittelausgleichsmeldung*** zu beantragen. Ein Anspruch auf nachträgliche Änderung der Auszahlung einer Zuwendung besteht nicht. Anträge, die eine Verschiebung von Mitteln zwischen zwei oder mehr Haushaltsjahren vorsehen, sind **bis zum 30. September** eines jeden Jahres vorzulegen. Danach kann eine Änderung der finanziellen Abwicklung nur im Ausnahmefall und nur, wenn begründet dargelegt wird, warum eine fristgerechte Änderungsmitteilung nicht erfolgen konnte, bewilligt werden.



- e) Die Ergebnisse der Evaluation sind der Bewilligungsbehörde kostenfrei digital zur Verfügung zu stellen.
- f) Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass eine Förderung über diese konkrete Bewilligung hinaus auch in künftigen Haushaltsjahren erfolgen kann. Es es nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltsslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Seite 4 von 5

*) Die aufgeführten Muster sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zu finden.
www.bra.nrw.de, Menü 'Kommunalaufsicht, Planung, Verkehr' → 'Verkehr' → 'Finanzielle Förderung' → 'Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement': Unter Downloads auf der rechten Seite

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr, dieses vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die Klage muss den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



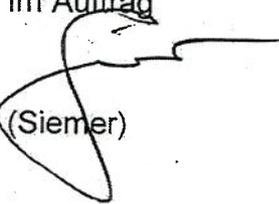
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 5 von 5

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line extending to the right.

(Siemer)

Sachbearbeiterin: Frau Geck
Telefon: 02931/82 -2703
E-Mail: larissa.geck@bra.nrw.de

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des
Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) vom 21.06.2022 – Programm 2023**

**Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeit-
nehmer-Mobilität mit Fokus auf die Errichtung einer Mobilstation**

Antrag der Stadt Menden vom 26.01.2023 (Eingang: 01.02.2023), vollständig am
15.02.2023

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist in wirtschaftlicher Hinsicht
geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der nachfol-
genden Ausführungen keine Bedenken.

Die Voraussetzungen nach den geltenden Förderrichtlinien sind erfüllt. Ein Anspruch
auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Sachkosten (Vorbereitung Grundstück, Beleuchtung, Pfalstern, Zaun)	127.975,- EUR
Aufenthaltsqualität (Ausstattung, Grünflächen, Gestal- tungselemente, Pavillon)	148.500,- EUR
	Davon 241.475,- EUR Bauausgaben
Planungs- und Verwaltungsausgaben (max. 10 % der Bauausgaben)	24.147,50 EUR
Evaluation	200.000,- EUR
Gesamtausgaben	500.622,50 EUR
<u>Zuwendungsfähige Gesamtausgaben</u>	<u>500.622,50 EUR</u>
Zuwendungsart	Anteilsfinanzierung
Zuwendungsquote	80 %
Fördersumme (gerundet)	<u>400.500,- EUR</u>
Eigenanteil	100.122,50 EUR

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrags wird wie folgt beantragt:

2023	238.780,- €
2024	78.400,- €
2025	83.320,- €

Die Stadt Menden beantragt eine Zuwendung in Höhe von 400.500,- € für die Errich-
tung einer Mobilstation im Gewerbepark Hämmer. Die oben dargestellten Kosten

sind über Nr. 7.1.1 der FöRi-MM zuwendungsfähig. Die Kosten für die Evaluation sind über Nr. 11 zuwendungsfähig. Die Durchführung der Maßnahme ist vorgesehen vom Bewilligungsdatum bis zum 31.12.2025. Die Antragsunterlagen waren am 15.02.2023 vollständig.

Zweck der Förderung nach der FöRi-MM ist die Verbesserung des Mobilitätssystems, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und Lärm. Der zentrale Ansatz des Projektes basiert auf der Bündelung der Mobilitäts-Angebote. Dieser Ansatz erfüllt alle drei Ziele der FöRi-MM.

Gemäß Nr. 7.1.4 und Nr. 11.4 wird die Zuwendung in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuweisung gewährt. Für die Elemente der Mobilstation ist eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festzusetzen. Für die Evaluation ist keine Zweckbindungsfrist festzusetzen.

Die Notwendigkeit und Angemessenheit dieser Maßnahme wurden geprüft und sind gegeben. Die Beteiligung anderer Dienststellen ist nicht notwendig. Durch die Maßnahme entstehen dem Land keine Folgekosten über den bewilligten Rahmen hinaus.

Die verwaltungsseitige Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung durch den Landesrechnungshof bleiben vorbehalten.

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme sind die folgenden Punkte bzw. die Einzelergebnisse der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen zu beachten:

1. Auf § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) – kommunale Vergabegrundsätze – wird besonders hingewiesen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die kommunalen Vergabegrundsätze NRW anzuwenden. Maßgebend ist der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018 –304-48.07.01/01-169/18– mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2024.
2. Schwere Vergabeverstöße führen grundsätzlich zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Neufestsetzung der Zuwendung.
3. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben gemäß Art. 49 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen die "Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitgehend entspricht." Insofern sind die in der DIN 18040 (Teil 3) und der DIN 32984 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der barrierefreien Ausführung von Bewegungs-, Begegnungs- und Fußgängerverkehrsflächen zu beachten. Evtl. Abweichungen von diesen Festlegungen sind zu begründen. Auf den Leitfaden "Barrierefreiheit im Straßenraum" wird hingewiesen. Dieser steht auf der Internetseite des Landesbetriebs Straßenbau zur Verfügung: <http://www.strassen.nrw.de/betrieb/lf-barrierefrei.html>
4. Der Bezirksregierung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
 - das Datum des Baubeginns (erste Auftragsvergabe) und
 - Planungs- und/ oder Kostenänderungen sowie
 - das Datum der Fertigstellung (Abnahme der wesentlichen Bauteile).
5. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach Muster 10 gemäß Nr. 7 ANBest-G.
6. Die Prüfeintragungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten.

Im Auftrag
gez. Geck

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

35 Prozent der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,

35 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,

30 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6

Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach dem Kommunalhaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

3.3

Die verpflichtende Anwendung des Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleibt unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.

sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2

Die Baurechnung besteht aus

6.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,

6.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6

dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9

dem Bautagebuchs

7

Nachweis der Verwendung

7.1

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

7.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene

Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Das Verfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8

Prüfung der Verwendung

8.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

8.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

9

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.

9.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

9.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

9.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.2.4

nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

9.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

9.3.1

in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

9.5

Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.6

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, unverbindliches Muster siehe Anlage 5). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.5

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

6.6

Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.5).

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.4

nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1

ausgezählte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3.3

In den Fällen der Nr. 8.3.2 ist regelmäßig die Auflage nicht erfüllt, wenn

- der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Vorschriften der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) oder der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) gänzlich missachtet hat oder
- unter Nichtbeachtung der in den Ziffern 3.2.3 ff. der ANBest-/IANBest-P festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewendet hat oder
- aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt hat.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, über 500 000 Euro beträgt, - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften - §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe) - § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung) - § 22 (Aufteilung nach Losen), - § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote), - § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter), unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

3.3.1

Wertgrenzen

3.3.1.1

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 300 000 Euro ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig. Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

3.3.1.2

Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

3.3.1.3

Direktauftrag

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist gem. Nr. 1.1 zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3.2

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtervergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.3.3

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen finden § 11 a und § 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A keine Anwendung.

3.4

Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVGG NRW) bleiben unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch eine Förderlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf es einer gesonderten Einwilligung der Bewilligungsbehörde zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro so gilt Folgendes:

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt bis zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder

03.02.2023 - 02445
03.02.2023 - 02326

22.12.2022
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25
Seibertzstr.1
59821 Arnsberg

Geprüft 22. FEB. 2023
Arnsberg, den
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. *[Signature]*

Ort/Datum
Menden, 26.01.2023

Eingegangen am:
01. Feb. 2023
Bezirksregierung Arnsberg

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Zuwendung nach der Förderrichtlinie – FöRi-MM

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name/Bezeichnung:

Stadt Menden ✓ *Nr. 7.1.2 FöRi-MM*

Anschrift (Straße/Hausnummer/PLZ/Ort):

Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland)

Auskunft erteilt:

Herr Sven Christiansen, 02373 - 903 1562, s.christiansen@menden.de

Rechtsform/Unternehmensform/Funktion des Antragstellers:

Körperschaft des öffentlichen Rechts ✓

Bankverbindung (IBAN):

DE25 4455 1210 1800 0160 63

ggfs. Gemeinschaftsantrag mit:

03.02.2023 - 02417
03.02.2023 - 02308
03.02.2023 - 02327

2. Maßnahme

Bezeichnung / Projektname:

Lebens weites Gewerbegebiet -
Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität
mit dem Fokus auf Errichtung einer Mobilstation ✓

2.1 Einordnung nach der Richtlinie - ergänzend bitte auch Anlage 2 beachten -:

- Nr. 4 Mobilitätskonzepte
- Nr. 5 Studien
- Nr. 6 Maßnahmen zur Digitalisierung
- Nr. 7.1 Mobilstationen ✓
- Nr. 7.2 Quartiersgaragen
- Nr. 8 Mobilitätsmanagement
- Nr. 9.1 Carsharing-Dienste
- Nr. 9.2 Zweirad-Sharing Dienste
- Nr. 10.1 Machbarkeitsstudien zu nachhaltiger Stadtlogistik
- Nr. 10.2 City-Hubs und Mikro-Depots
- Nr. 10.3 Anbieterübergreifende Paketstation
- Nr. 10.4 Anbieterübergreifende Lade- und Lieferzonen
- Nr. 10.5 Softwarelösungen zur Unterstützung nachhaltiger Stadtlogistik
- Nr. 11 Evaluation

03.02.2023 - 02418
03.02.2023 - 02301
03.02.2023 - 02328

2.2 Zuwendung beantragt für

- Sachausgaben
- Personalausgaben
- Grunderwerbsausgaben
- Planungsausgaben
- Bauausgaben ✓
- Sachausgaben für Evaluation ✓

2.3 Durchführungszeitraum (von xx.xx.xxxx – bis yy.yy.vvyy)

01.01.2023 bis 31.12.2025

Höchstens Bewilligungsdatum

3. Finanzierungsübersicht

ergänzend bitte auch Anlage 1 – Finanzierungsplan - ausfüllen

Gesamtkosten / EUR

499.632,50 Euro

davon zuwendungsfähige Gesamtausgaben / EUR

499.632,50 Euro

beantragte Zuwendung / EUR

80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit 399.706,00 Euro

≈ 399.700,-

03.02.2023 - 02:19
03.02.2023 - 02:30
03.02.2023 - 02:29

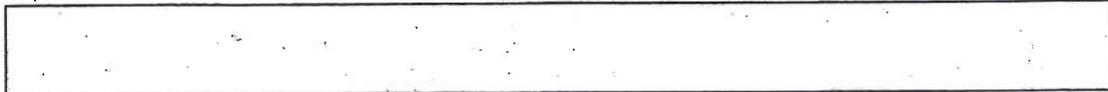
4. Begründung

4.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme

(Kurzbeschreibung u. a. zu Konzeption, Ziel, Nutzen, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Nutzen)

In Menden entsteht derzeit das „modernste Gewerbegebiet Südwestfalens“, der Gewerbepark Hämmer. Er zeichnet sich durch eine nachhaltige und zukunftsorientierte Ausstattung, gute Anbindung, Vielfalt und Branchenmix sowie durch seine Lage zwischen Ruhrgebiet und Südwestfalen aus. Mehrere tausend neue Arbeitsplätze führen jedoch auch zu einer hohen Belastung durch mobilisierten Individualverkehr (MIV), zugleich werden Logistik-Verkehre stark zunehmen. An dieser Problemstellung setzt das Projekt Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität an, indem es sich auf die Schaffung bedarfsgerechter, nutzerfreundlicher sowie smarter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitäts-Angebote und -Lösungen fokussiert und zugleich eine optimale Anbindung des Gewerbegebietes an die bestehende ÖPNV- und Verkehrsinfrastruktur ermöglicht. Der zentrale Ansatz basiert auf der Errichtung einer Mobilstation mit hoher Aufenthaltsqualität, der ähnlich wie ein moderner Verkehrsknotenpunkt Mobilitäts-Angebote und weitere Services bündelt. Dazu zählen als Herzstück der Mobilstation u.a. ein zentrales Parkhaus, Sharing-(Auto, Fahrrad, Scooter etc.) und Shuttle-Angebote (perspektivisch ggf. auch autonom). An der Mobilstation findet eine Ergänzung und Optimierung der bestehenden Verkehre (ÖPNV und Individualverkehr) mit nachhaltigen und innovativen Mobilitätsformen statt. Neben der Mobilitätsstation im Gewerbepark Hämmer soll es (kleinere) Hubs auch an verkehrstechnisch wichtigen Orten in der Umgebung geben. Die Fortbewegung mit dem eigenen Auto hat insbesondere im ländlichen Raum eine hohe Relevanz. Gerade multi- und intermodale Angebote, die sich bislang vorwiegend in Ballungszentren etabliert haben, werden durch Innovationen und die Digitalisierung der Gesellschaft verstärkt im ländlichen Raum an Bedeutung gewinnen. Der Rollout-Charakter, der Wissenstransfer und die Übertragbarkeit auf andere Kommunen und Gewerbegebiete stehen mit im Fokus des Projekts.

03.02.2023 - 02428
03.02.2023 - 02303
03.02.2023 - 02330



4.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(u. a. Kurzbeschreibung u.a. zu Eigenmitteln, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Die Mobilitätswende erfordert insbesondere in ländlichen Regionen erhebliche Investitionen in Infrastruktur und Betrieb. Die Stadt Menden gestaltet mit ihren kommunalen Tochter-Unternehmen die Mobilitätswende, kann aber ohne Förderung nicht alle erforderlichen Investitionen umsetzen. Das Gesamtvorhaben ist in unterschiedliche Bausteine unterteilt worden, um den Fördergrenzen der FÖRi-MM zu entsprechen. Die Mobilitätswende in ländlichen Regionen liegt im Landesinteresse. Von der Landesregierung werden daher bereits unterschiedlichen Maßnahmen u.a. das Zukunftsnetz Mobilität NRW umgesetzt.

5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u. a. Darstellung der angestrebten Auslastung und des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten / Finanzlage der/des Antragstellenden)

Eigenmittel und Folgekosten kann die Stadt Menden in der erforderlichen Höhe über ihre Tochtergesellschaft Städtwerke Menden als Weiterleitungsempfängerin erbringen. In der Umsetzung des Projektes erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Städtwerken Menden GmbH, die als Weiterleitungsempfängerin fungieren und im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung für alle Rechte und Pflichten Sorge tragen wird. Die

03.02.2023 - 02421
03.02.2023 - 02304
03.02.2023 - 02331

Finanzierungsstruktur und Finanzlage bei der Stadt Menden und bei der Stadtwerken Menden GmbH als kommunalem Unternehmen ist gesichert. Die entsprechende Eigenmittel-Erklärung ist als Anlage beigefügt.

Die Konstellation der Antragstellung über die Stadt Menden mit einer Weiterleitung an die Stadtwerke Menden GmbH erfolgt, weil sich die Stadtwerke Menden seit einigen Jahren im Bereich der Zukunftsmobilität im ländliche Raum engagieren und entsprechende Expertise aufgebaut haben, allerdings in der "neuen" und aktuell gültigen Fassung der Förderrichtlinie nicht antragsberechtigt sind.

Nach Abschluss des Förderzeitraums sollen die Ergebnisse weiterhin genutzt werden. Ein Austausch mit Städten, Kommunen und Regionen sowie der Transfer der Ergebnisse wird angestrebt. Eine Verwertungsabsicht ist in diesem Zusammenhang ebenfalls gegeben.

✓

6. Erklärungen (bitte ankreuzen)

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass

- sie / er weitere (öffentliche) Förderungen im Zusammenhang mit der hier beantragten Maßnahme beantragt / nicht beantragt hat. ✓
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten). ✓

03.02.2023 - 02422
03.02.2023 - 02305
03.02.2023 - 02332

- sie / er zum Vorsteuerabzug
nicht berechtigt ist / berechtigt ist ✓
und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt
hat (Preise ohne Umsatzsteuer).
 - die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vor-
liegen werden.
 - für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept
 nicht erforderlich ist, ✓
 genehmigt / noch nicht genehmigt ist.
- Falls genehmigt/noch nicht genehmigt:
Der Eigenanteil für das Vorhaben ist
- im genehmigten Haushaltssicherungskonzept
enthalten,
 - im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungs-
konzept enthalten,
 - im genehmigten / noch nicht genehmigten Haus-
haltssicherungskonzept nicht enthalten.
- (Hinweis: Diese Angaben sind ggf. zu aktualisieren)
- Die Angaben in diesem Antrag (Einschließlich aller Antragsun-
terlagen), von den die Bewilligung, Gewährung, Weitergewäh-
rung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind
subventionserheblich im Sinne des §264 Strafgesetzbuch in
Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977
(SGV.NRW.73) sowie § 2 Absatz 1 Subventionsgesetz vom
29.07.1976 (BGBL. I Seite 2034). ✓
 - die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten
Angaben vollständig und richtig sind. ✓

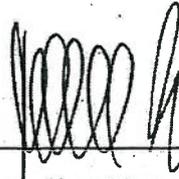
7. Anlagen

- Projektbeschreibung
 - Zeitplan
 - Finanzierungsplan
 - Vereinfachte Kostenberechnung
 - Leistungsbeschreibung (ggfls. Begründung, wenn nicht beigefügt)
 - kommunalaufsichtlicher Fragenkatalog (sofern Gemeinde in Haus-
haltssicherung)
- } überarbeitet & nachgereicht am 15.02.23

03.02.2023 - 02423
03.02.2023 - 02305
03.02.2023 - 02333

Menden, 26.01.2023

(Ort/Datum)



Stadt Menden (Sauerl.)
Der Bürgermeister
Bürgermeisterbüro
Postfach 2852

(Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift) 59686 Menden (Sauerland)

Dr. Schröder (Bürgermeister)

NACHFRAGEORIENTIERTE GEWERBE- UND ARBEITNEHMER-MOBILITÄT	Kostenschätzung (Stand: 11/2022):				Gesamt	Förderquote	Fördersumme
	2022	2023	2024	2025			
Sachkosten							
Vorbereitung Grundstück u.a. mlt planieren, Drainage, Schottern - 185.000 Euro davon 35% für Mobilstation genutzt, daraus ergeben sich förderfähige Kosten von 64.750 Euro	64.750,00 €				64.750,00 €	80%	51.800,00 €
Beleuchtung 35% von 46.000 Euro ergeben 16.100 Euro	16.100,00 €				16.100,00 €	80%	12.880,00 €
Pflaster-Flächen 250m ²	37.500,00 €				37.500,00 €	80%	30.000,00 €
Stabmattenzaun 35% von 27.500 Euro ergeben 9.625 Euro	9.625,00 €				9.625,00 €	80%	7.700,00 €
Aufenthaltsqualität							
Ausstattung zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität -beispielsweise "Zwockel" mit Schwentkschchen, "Sitzbänksken" der Firma Paul Müller Outdoor (https://mueller-outdoor.shop/collections/all), Mülleimer, Überdachungen der Firma Ediportale mit der Marke Archiproducts (https://www.archiproducts.com/de/produkte/uberdachungen-fur-offentliche-platze), Sport-und Spielgeräte der Firma Playfit (https://playfit.de/)	15.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	35.000,00 €	80%	28.000,00 €
Grünflächen	30.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	15.000,00 €	55.000,00 €	80%	44.000,00 €
Gestaltungselemente	7.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €	18.500,00 €	80%	14.800,00 €
Pavillon 1 (Seite 3 - Leichtbauweise 36.300 €) zzgl. Nebenkosten ca. 3.700 €	40.000,00 €				40.000,00 €	80%	32.000,00 €
Summe	220.475,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	31.000,00 €	276.475,00 €		221.180,00 €
davon Summe FÖRI-MM (zuwendungsfähigen Ausgaben)					276.475,00 €	80%	221.180,00 €
davon Summe Bauausgaben alles außer Ausstattung					241.475,00 €	80%	193.180,00 €
Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität							
Planungs- und Verwäftungsausgaben (10% der zuwendungsfähigen Bauausgaben)	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.147,50 €	24.147,50 €	80%	19.318,00 €
Gesamtsumme FÖRI inkl. Planungs- und Verwaltungsausgaben	228.475,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €	39.057,50 €	300.622,50 €	80%	240.498,00 €
Projektbegleitend							
Evaluation	70.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	200.000,00 €	80%	160.000,00 €
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	298.475,00 €	98.000,00 €	98.000,00 €	104.057,50 €	500.622,50 €	80%	400.498,00 €
Eigenanteil (20%)	59.695,00 €	19.600,00 €	19.600,00 €	20.811,50 €	100.124,50 €		
beantragte Förderung (beantragter Fördersatz 80%)	238.780,00 €	78.400,00 €	78.400,00 €	83.246,00 €	400.498,00 €		

≈ 400.500,-

22 FEB. 2023

Gepüft

Arnsberg, den

Bezirksregierung Arnsberg

Dec. 25
i.A. *G. Seeb*

83.318,-

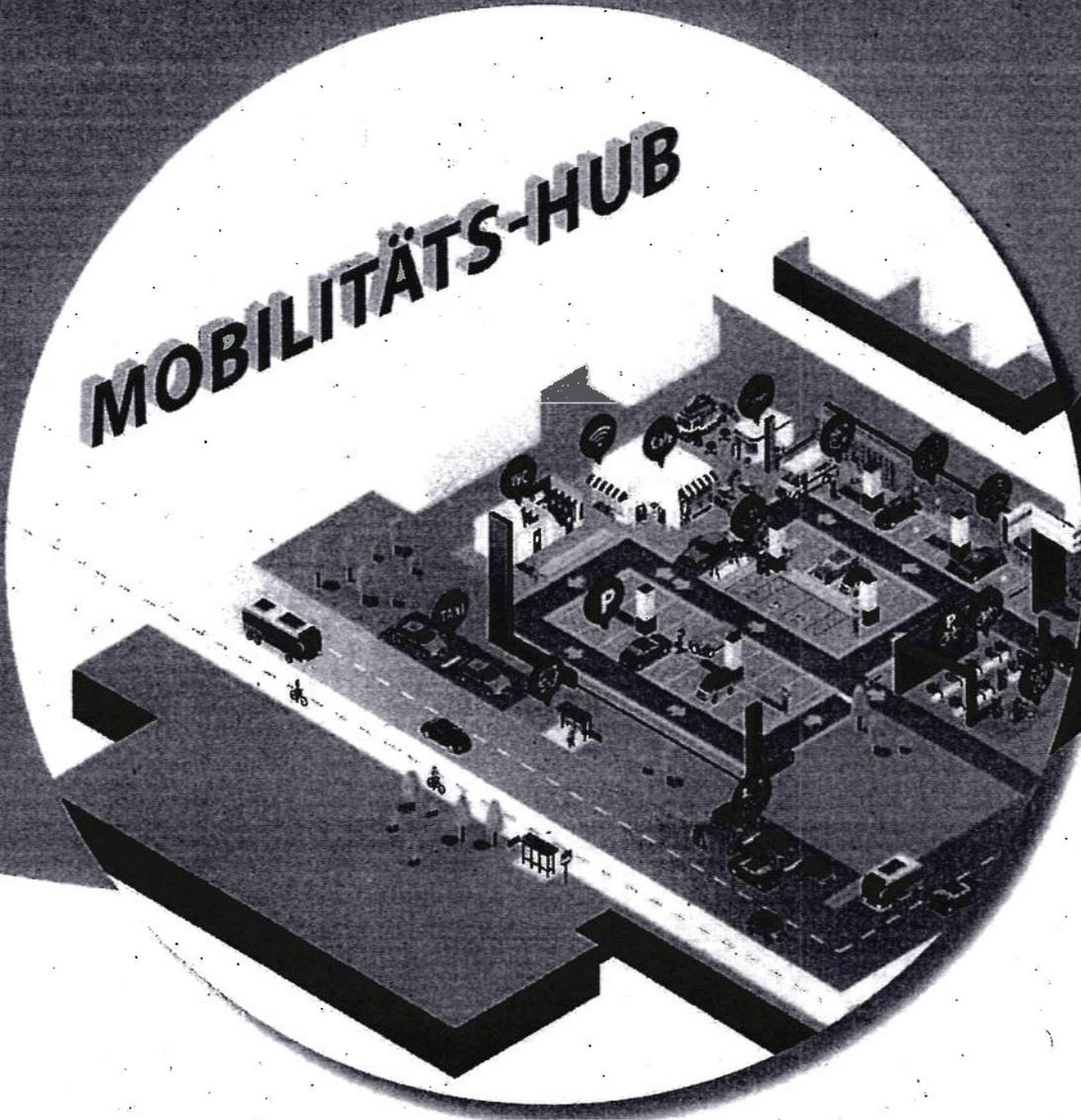
≈ 400.500,-

≈ 83.320,-

	2023				2024				2025				2026			
	Q2	Q3	Q4		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Phase 1																
Vorbereitung Konzeptausgestaltung																
Konzeptionelle Vorbereitung Quartiersentwicklung und Mobilitäts-Hub																
Konzeptionelle Vorbereitung digitale Plattform																
Erwerb Grundstück																
Phase 2																
Planungsarbeiten Arbeit auf Basis der konzeptionellen Vorbereitung																
Vorbereitung Grundstück																
Abstimmung ÖPNV und Vorbereitung Tarifkombinationen																
Informationen und Angebote für Unternehmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement																
Bereitstellung erster Mobilitätsangebote																
Vorbereitung digitale Mobilitätsplattform																
Phase 3																
Umsetzung Mobilitätsplattform und kontinuierliche Erweiterung der Angebote																
Errichtung Pavillon																
Start Mikromobilität																
Start Car Sharing																
Planung Baukörper																
Vorbereitung & Umsetzung Außenflächen & Aufenthaltsqualität																
Phase 4																
Errichtung Baukörper																
weitere Umsetzung Außenflächen und Aufenthaltsqualität																

Geprüft **22. FEB. 2023**
 Arnberg, den
 Bezirksregierung Arnberg
 L'ez. 5:5
 i.A. *C. Seid*

03.02.2023 - 02424
03.02.2023 - 02381
03.02.2023 - 02334



LEBENSWERTES GEWERBEGEBIET

NACHFRAGEORIENTIERTE GEWERBE- UND ARBEITNEHMER-MOBILITÄT
MIT FOKUS AUF ERRICHTUNG EINER MOBILITÄTSSTATION

PROJEKTBSCHREIBUNG – STAND: 01.12.2022

Geprüft

Arnsberg, den 22. FEB. 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25

i.A. *a. sed*

03.02.2023 - 02:42Z
03.02.2023 - 02:50Z
03.02.2023 - 02:35Z

Anlage 1: Ausführliche Projektbeschreibung

Im sauerländischen Menden entsteht derzeit das „modernste Gewerbegebiet Südwestfalens“, der Gewerbepark Hämmer. Neben dem bereits bestehenden Gewerbegebiet Hämmer-Nord entwickelt die Stadt Menden südlich der Hämmerstraße im Stadtteil Böesperde auf 36 Hektar mit 250.000m² erwerbbarer Fläche einen zukunftsweisenden Gewerbepark in bester Lage zwischen Metropole Ruhr und Sauerland. Beide Gebiete zusammen, Hämmer-Nord und das momentan entstehende Hämmer-Süd, bilden den Gewerbepark Hämmer. Der gesamte Gewerbepark soll durch eine nachhaltige und zukunftsorientierte Ausstattung geprägt sein. ✓

Moderne LED-Straßenbeleuchtung, zentrale Parkinfrastruktur im öffentlichen Raum, E-Ladestationen sowie ein Netz an Fuß- und Radwegen sollen den Gewerbepark zukünftig auszeichnen. Neben der guten infrastrukturellen Anbindung soll jede Parzelle des neuen Gewerbe- und Industriegebietes modern erschlossen werden und über einen Anschluss ans Gigabit-Glasfasernetz verfügen. Mit Grundstücksgrößen zwischen ca. 1.000 und 27.000 m² bietet es ausreichend Raum für Vielfalt und Branchenmix. ✓

Das Gewerbegebiet mit seinen Gewerbeflächen und Grundstücken punktet auch mit seiner Lage: Menden im Sauerland liegt im nördlichen Bereich des Märkischen Kreises und damit in direkter Nachbarschaft zur Metropolregion Ruhr und der Mittelstandsregion Südwestfalen. Mit direkter Nähe zu einer Vielzahl an Weltmarktführern und Hidden Champions ist nicht nur die Lage des Gewerbeparks von Vorteil. Das bedeutet: Firmen im Gewerbegebiet Hämmer sind ganz nah dran an einer Vielzahl an Fachkräften, Zulieferern und Kunden. Zugleich bringt ein solch großer Gewerbepark auch Herausforderungen für die gesamte Region mit sich. Unter anderem ist mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen: Mehrere tausend neue Arbeitsplätze führen zu einer hohen Belastung durch mobilisierten Individualverkehr, zugleich werden Liefer- und Logistik-Verkehre stark zunehmen. ✓

An genau dieser Problemstellung setzt das Projekt **Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität** an, indem es sich auf die Schaffung bedarfsgerechter, nutzerfreundlicher sowie smarter, multimodaler und nachhaltiger Mobilitäts-Angebote und -Lösungen fokussiert und zugleich eine verkehrstechnisch optimale Anbindung des Gewerbegebietes an die bestehende ÖPNV- und Verkehrsinfrastruktur ermöglicht. Der zentrale Ansatz des Projektes basiert auf der Errichtung einer Mobilstation an einer attraktiven Stelle im Gewerbepark. Ähnlich eines Verkehrsknotenpunktes, wie z.B. eines ZOB oder P&R-Parkplatzes soll die Mobilstation Mobilitäts-Angebote und weitere Services bündeln – ganz im Sinne der Schaffung eines „lebenswerten Gewerbegebietes“, das mehr bieten soll als reine Industrie- und Gewerbeflächen. Die Mobilstation umfasst neben einem zentralen Parkhaus weitere Angebote: Dort mit PKW oder ÖPNV ankommende Verkehrsteilnehmer können hier für den weiteren Weg zum Arbeitsplatz oder zum Kundentermin auf Sharing-Angebote (Auto, Fahrrad, Scooter etc.) oder Shuttle-Angebote (perspektivisch ggf. auch autonom unterwegs) zugreifen. Die Mobilstation ist keine reine Parkfläche, sondern die räumliche Zusammenführung verschiedener Verkehrsmittel. Darüber hinaus besteht ihre Funktion darin, den Nutzern den Übergang zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln zur erleichtern. Hier findet eine Ergänzung und Optimierung der bestehenden Mobilitätsformen wie ÖPNV und Individualverkehr mit nachhaltigen und innovativen Mobilitätsformen mit Integration der Angebote auf einer skalierbaren On-Demand-Plattform, die perspektivisch auch in weiteren Kommunen oder Regionen genutzt werden kann, statt. ✓

Neben der Mobilstation im Gewerbepark Hämmer soll es (kleinere) Hubs auch an verkehrstechnisch wichtigen Orten in der Umgebung geben, z.B. in der Mendener Innenstadt, am Bahnhof Menden oder auch am vor allem für Pendler aus dem Ruhrgebiet so wichtigen Bahnhof Fröndenberg/Ruhr. Dort werden viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ankommen und ihren Weg in das Gewerbegebiet fortsetzen müssen. Neben der Weiterentwicklung des individuellen Personenverkehrs soll perspektivisch auch der Transport von Sachgütern innerhalb des Gewerbeparks optimiert werden: So können Lieferungen unterschiedlicher Speditions- und Logistikunternehmen zentral gesammelt und dann gebündelt zugestellt werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Lieferverkehrs und somit zu einer Entlastung der Verkehrssituation sowie der daraus resultierenden Umweltbelastung. ✓

Elementarer Bestandteil sind darüber hinaus die Einbindung von Sharing-Mobility- und Mikromobilitätskonzepten sowie die Berücksichtigung der Aufenthaltsqualität. Mikromobilität ist besonders bei der Nahmobilität eine gute Möglichkeit, Mobilitätslücken zu schließen und die letzte Meile von der Mobilitätsstation zum Arbeitsplatz damit zurückzulegen. Dabei sollen E-Bikes und E-Scooter im Sharing angeboten werden und eine attraktive Lösung für Mobilität im Gewerbepark darstellen. Die Mobilitäts-Station und das sie umgebende Gelände sollen einladend und durch eine hohe Aufenthaltsqualität mit verschiedenen Angeboten geprägt sein. ✓

Dazu zählen unter anderem Ausstattungs-elemente wie angemessene und ausreichende Sitzgelegenheiten, die durch ergänzende Tisch-Elemente und Überdachungen für eine kontinuierliche wetterunabhängige Nutzung – unter anderem in der stärker frequentierten Mittagspausenzzeit – und Klein-Spielgeräte komplettiert werden. Aktuell wird u.a. mit Outdoor-Mobiliar der Fa. Paul Müller (<https://mueller-outdoor.shop/collections/all>) Outdoor sowie weiterer Ausstattung zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität der Fa. Stadtmobiliar kalkuliert. Dazu zählen neben dem Mobiliar, welches aus robusten und langlebigen Hölzern sowie verzinktem und rostfreien Stahl gefertigt wird, auch langlebige Abfallbehälter, Überdachungen sowie Sport- und Spielgeräte der Firma Playfit (<https://playfit.de/>). ✓

Im Sinne einer ökologischen Nachhaltigkeit sind auch Grünflächen und Baumbepflanzungen vorgesehen. Eine jahreszeitenunabhängige Bepflanzung durch Hecken, Stauden und Blumenzwiebeln ermöglicht einen überschaubaren Pflegeaufwand bei gleichzeitiger Erhöhung der Attraktivität über das Jahr hinweg. Dies trägt zur Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung bei. Ein Stabmattenzaun sorgt für eine optische Abgrenzung des Areals. Von Bedeutung ist darüber hinaus eine ausreichende Beleuchtung, die neben optischen Aspekten in erster Linie der Sicherheit in der dunklen Jahreszeit dient. Weitere Gestaltungselemente wie Beschilderungen mit Erklär-Inhalten komplettieren dabei die Ausstattung des Areals. ✓

Um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen, ist es wichtig, neben den reinen Mobilitätsfunktionen auch Verbindungen zu den angrenzenden Nutzerinnen und Nutzern, wie z.B. dem auf der Nachbarparzelle geplanten Gründerzentrum, zu schaffen. Ein multifunktionaler Pavillon in Leichtbauweise soll als zentraler Informationspunkt und Wartebereich, der auch bei schlechtem Wetter nutzbar ist, auf dem Gelände errichtet werden. Der rund 60 Quadratmeter große Pavillon dient darüber hinaus punktuell zu Informationszwecken über Themen wie die Energie- und Mobilitätswende. Hier sind perspektivisch auch weitere Services wie Schließfächer und Paketstationen denkbar. Auch die Anlieferung lokaler und regionaler Produkte durch heimische Anbieter ist als

15220 - 02310
01220
03.07.2023 - 02310
13.02.2023

zusätzliches Leistungsangebot umsetzbar. Details zu dem aktuell eingeplanten Pavillon sind der Seite 3 des beigefügten Prospektes der Fa. Efekt (Anlage) zu entnehmen. ✓

Dem Ziel der Akzeptanzsteigerung sich wandelnder Mobilitätsangebote und -umstände dient auch eine professionelle Evaluation: Auf diesem Wege stellt der Antragsteller im Sinne der Qualitätssicherung des Projektes sicher, dass die Bedürfnisse der Menschen in der Region und der potentiellen Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Evaluation können im Verlauf des Projektzeitraums bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden, damit sichergestellt wird, dass die Fördermaßnahme durch den Einsatz passgenauer Lösungen zielgerichtet erfolgt. ✓

Die Evaluation nimmt im Projekt daher eine wesentliche Rolle ein und bezieht sich auf zwei unterschiedliche Zielgruppen – Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die als Akteure im Bereich der Mobilität die wichtigsten Gruppen für das Projekt sind. Arbeitgeber können die Rahmenbedingungen auf dem Weg zu einer nachhaltigen und vernetzten Mobilität sowie die Akzeptanz des Mobilitäts-Hubs wesentlich mitgestalten und mit dem Verzicht auf viele „eigene“ Parkplätze am Firmengelände, der Einführung von Mobilitätsbudgets oder der Kostenübernahme bei ÖPNV-Jobtickets einen aktiven Beitrag leisten. Viele Arbeitnehmer scheinen ebenfalls einen aktiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten zu wollen und signalisieren die Bereitschaft, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Allerdings mangelt es häufig an einem verlässlichen Angebot, das die Bedürfnisse der Arbeitnehmer durchgängig erfüllt. Die Gruppe der Arbeitnehmer unterteilt sich zudem noch einmal in Auszubildende, Facharbeiter und Führungskräfte mit sehr unterschiedlichen Anforderungen an ihre jeweiligen Mobilitätsbedürfnisse. Um alle diese Gruppen angemessen und wertschätzend mit einbinden zu können, soll der Prozess bewusst offen gestaltet werden: Bürger, Experten und Politik können sich on- und offline einbringen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Projektes echte Bedarfe und Herausforderungen adressiert und erarbeitet werden. Statt einer einseitigen „top down“ Informationsweitergabe sind frühzeitiger und stetiger Dialog mit den lokalen Interessengruppen auf Augenhöhe für den Projekterfolg notwendig und daher angestrebt. ✓

In Zusammenarbeit mit der Märkischen Verkehrsgesellschaft (MVG) soll im Rahmen des Projektes „Lebenswertes Gewerbegebiet“ ein nachfrageorientierter ÖPNV der Zukunft umgesetzt und mit alternativen Verkehrsmitteln der Mikromobilität vernetzt werden. Der Mobilitäts-Hub wird damit zum Verkehrsknotenpunkt, der sowohl den überregional angebundenen Pendler-Bahnhof in Fröndenberg als auch die Mendener Innenstadt und die Ortsteile im Umfeld einbezieht. Zudem ist es möglich, zentrale Sammelpunkte durch die MVG anzufahren, um den Arbeitnehmern gut erreichbare Einstiegsmöglichkeiten zu bieten und diese gebündelt ins Gewerbegebiet zu bringen. ✓

Als Grundlage der Evaluation werden zunächst die zukünftigen Angebote für das Gewerbegebiet einbezogen. Diese werden methodisch mit unterschiedlichen Ansätzen in beiden Zielgruppen verprobt und noch vor der tatsächlichen Umsetzung auf ihre Praxistauglichkeit geprüft. Dazu dienen u.a. kleinere Fokusgruppen, die genauer die Bedürfnisse der Auszubildenden, Facharbeiter oder Arbeitgeber herausarbeiten sollen und einen stärker ausgeprägten qualitativen Ansatz bieten, der in der ersten Phase der Evaluation besonders wichtig ist. Damit können die ausgearbeiteten Angebote auf ihre Akzeptanz und Wirksamkeit hin überprüft, aber auch mit Anregungen und Wünschen aus den Fokusgruppen angereichert bzw. ergänzt werden. ✓

Im Laufe des Projektes steigt die Bedeutung der Akzeptanz in Bezug auf die umgesetzten Angebote und der damit verbundenen regelmäßigen Kommunikation zu den jeweiligen Zielgruppen im Rahmen der Evaluation stark an. Mit sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgerichteten wiederkehrenden

03 02 2023 - 0231 - 0238

Befragungen zum Mobilitäts-Angebot wird die Evaluation fortgesetzt und bezieht sich dabei auf aktuelle und zusätzlich auch auf potentielle zukünftige Nutzer aus der Gesamtbevölkerung. Die Einbindung der Mendener Einwohner in einem solchen Bürgerbeteiligungsmodell soll eine breitere Basis liefern, da es sich um ein aufwachsendes Gewerbegebiet handelt, das sich in den nächsten Jahren kontinuierlich weiterentwickeln wird. In diesem Zusammenhang sind auch die Bedürfnisse zukünftiger Auszubildender sowie die demografische und wirtschaftliche Entwicklung von hoher Bedeutung, da sich diese auf das Mobilitätsverhalten der kommenden Jahre auswirken werden. Über alle einbezogenen Gruppen hinweg bietet sich die außergewöhnliche Möglichkeit, ein wirklich lebenswertes und zukunftsorientiertes Gewerbegebiet unter Einbeziehung aller relevanten Akteure zu entwickeln. ✓

Abschließend sollen im Rahmen der Evaluation auch Erkenntnisse zur Übertragbarkeit und dem Transfer auf andere Regionen gewonnen werden. Dabei können u.a. Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit dem tatsächlichen Nutzerverhalten verglichen werden und einen SOLL-IST-Vergleich liefern. Die erarbeiteten Erkenntnisse können anschließend sowohl bei der Modernisierung bestehender Gewerbegebiete als auch der Planung komplett neuer Gewerbe-Quartiere wertvolle Hilfestellung und Input leisten. ✓

Eine zentrale Funktion für den Gewerbepark nimmt das Thema Parken ein. Um den ersten Bedarf abzudecken und den Unternehmen für ihre Planungen Alternativen zu eigenen Stellplätzen zu bieten, wird zunächst ein Parkplatz gebaut. Aktuell besteht das Grundstück aus Ackerland, das in einem ersten Schritt verschiedenen Vorbereitungsmaßnahmen unterzogen werden muss. Dazu zählen das Planieren, Anlegen der Drainage und das Schottern und in einem weiteren Schritt das Pflastern. Zu all diesen Punkten liegen Kostenberechnungen, basierend auf Angeboten von Fremdfirmen oder fundierten Kenntnissen und Erfahrungen der Tiefbau-Experten der Stadtwerke Menden, vor. Die genauen Kosten sind der Anlage inkl. der Tabellen zu entnehmen. ✓

Darüber hinaus wurden die Kosten der Gestaltungselemente für den, in der Architektenskizze ausgewiesenen Infopoint und die Beschilderung auf dem Gelände in Anlehnung an den Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen in NRW, durch die Werbeagentur der Stadtwerke Menden ermittelt und dienen als Grundlage für vereinfachte Kostenrechnung. ✓

Den angegebenen Kostenpositionen für Grünflächen sind die Skizze von Fischer Architekten und die darin enthaltenen Flächen sowie die im Baugenehmigungsverfahren zu erwartenden Vorgaben zugrunde gelegt. Darüber hinaus soll die Gesamtfläche möglichst nachhaltig und ökologisch gestaltet werden. ✓

Unternehmen, die Stellplätze ablösen möchten, können diese mittels Baulasten auf dem Grundstück eintragen lassen. Sollte der Bedarf mit weiteren Gewerbeansiedlungen steigen, soll auf dem Parkplatz ein Parkhaus mit höherer Kapazität entstehen. Dabei werden schon in der ersten Phase die Voraussetzungen für E-Mobilität geschaffen und bedarfsgerecht angepasste Ladeinfrastruktur bereitgestellt. Durch die Einrichtung der zentralen Parkmöglichkeiten wird eine attraktive Alternative zu ansonsten vorzuhaltenden Parkflächen auf den Grundstücken der sich ansiedelnden Unternehmen geschaffen. Dies erhöht den Wertschöpfungsgrad der zur Verfügung stehenden Flächen, da zum einen versiegelte Fläche reduziert, zum anderen aber die dadurch verfügbare Fläche effizienter für die Unternehmensbedarfe genutzt werden kann. 35% der Fläche sind für die Mobilstation vorgesehen. ✓

03-00-002-002-07312

Dieser Wert ergibt sich aus der Berechnung des Raums, den die oben skizzierten Services, die ÖPNV-Anbindung und die Aufenthaltsflächen benötigen, um in der finalen Ausbaustufe alles abbilden zu können. Detaillierte Übersichten finden sich auch in den beigegeführten Skizzen des Planungsbüros Fischer Architekten. Darin sind rund 1.500 m² (entspricht etwa 35%) des insgesamt 4.200 m² großen Gesamtgrundstücks für die Mobilstation ausgewiesen, von denen 250 m² gepflastert werden sollen. Aus den Gesamtkosten der o.g. Berechnungen sind daher auch lediglich 35% der ermittelten Gesamtkosten als förderfähige Kosten angesetzt worden. ✓

Zur Bündelung der entstehenden Angebote ist flankierend die Vorbereitung einer digitalen Mobilitätsplattform vorgesehen, in der Dienste gefunden, gebucht und bezahlt werden können. Dies vereinfacht den Zugriff auf neue Mobilitätslösungen, indem diese benutzerfreundlich in einer zentralen Oberfläche auffindbar sind und unterschiedliche Anbieter per Schnittstelle „im Hintergrund“ angebunden werden. Der Antragsteller reicht diesbezüglich einen separaten Antrag im Rahmen der FÖRI-MM ein. → liegt bereits vor

Das Projekt leistet einen bedeutenden Beitrag dazu, die Wirtschaft in der ländlich geprägten Region Südwestfalen zu stärken und die hier ansässigen Unternehmen als attraktive Arbeitgeber zu positionieren. Das modernste Gewerbegebiet Südwestfalens ist die einzig in der Größe noch verfügbare Gewerbe- und Industriefläche in der Region und bietet enorme Potentiale, erfolgreiche Unternehmen anzusiedeln, Fachkräfte in die Region zu holen oder hier zu binden und neue Impulse zu setzen. Die Anwendung neuester Technologien, zusammengefasst unter dem Schlagwort „Digitalisierung“, stehen gleichermaßen im Fokus wie die konkrete Einbindung der Bedürfnisse der Menschen in der Region. Die Fortbewegung mit dem eigenen Auto hat insbesondere im ländlichen Raum eine hohe Relevanz – der Weg zur Arbeit wird im Regelfall mit dem eigenen PKW absolviert – oftmals auch aufgrund fehlender attraktiver Substitutionsmöglichkeiten. ✓

Es besteht Nachholbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Mobilitätsalternativen zum eigenen Pkw in ländlichen Regionen, insbesondere für Jugendliche (= Auszubildende der Unternehmen). Unter anderem soll daher jugendlichen Auszubildenden und Praktikanten „nachhaltige Mobilität“ zur Verfügung gestellt werden. So wird der Anschluss an die Ausbildungsstätte oder zur Berufsschule sichergestellt, die heimische mittelständische Industrie wird durch dieses Angebot gestärkt. Durch eine optimale (ÖPNV-basierte) Verkehrsanbindung wird die Attraktivität des Gewerbe-Standortes für alle jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteigert – es könnte zu einem Vorzeigeprojekt für die ganze Region werden und so der Problematik des demografischen Wandels auch entgegenwirken. ✓

Gerade multi- und intermodale Angebote, die sich bislang vorwiegend in Ballungszentren etabliert haben, werden durch Innovationen und die Digitalisierung der Gesellschaft verstärkt im ländlichen Raum an Bedeutung gewinnen. Sowohl die Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses nach Mobilität als auch die angewendeten Technologien in einem ganzheitlichen Ansatz sind im wahrsten Sinne wegbereitend und besitzen eine Strahlkraft für die Region. Zudem stehen der Rollout-Charakter, der Wissenstransfer und die Übertragbarkeit auf andere Kommunen und Gewerbegebiete im Fokus des Projekts und der daraus resultierenden Erkenntnisse. Die Ergebnisse (modularer Ansatz) lassen sich für Kommunen im ländlichen Raum hervorragend für den Ausbau zukunftsorientierter Mobilitätsangebote nutzen, so dass Südwestfalen von den Erkenntnissen dieses „Leuchtturmprojekts“ profitiert. Dabei sollen sich neue Ansätze explizit nicht nur auf Gewerbegebiete beschränken, sondern das gesamte Stadtgebiet mit einziehen. ✓

03 48 88 2023 0213 1313

Das Projekt verfolgt das Ziel einer Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der ländlichen Modellregion Menden (und in Erweiterung auch Balve / Neuenrade). Die mittelständische Industrie benennt Mobilitätsprobleme und Fachkräftemangel als große Herausforderungen für ihren Geschäftsbetrieb. Das vorliegende Projekt entwickelt einen wichtigen Beitrag zu einem zukunftsorientierten und nachhaltigen Mobilitätskonzept sowie einer engen Vernetzung mit dem ÖPNV. Die Ergebnisse dieses Projektes können auf andere mobilitätsrelevante Standorte im Mendener Stadtgebiet ebenso übertragen werden, wie auf andere Kommunen und Gewerbegebiete in der Region Südwestfalen.

Konsortium und gemeinsame Entwicklung der Projektstrategie

Um die dargelegten Ziele zu erreichen und die Einbettung in weitere (Forschungs-)Projekte zu gewährleisten, hat ein Konsortium aus sechs Projektpartnern das Projekt gemeinsam entwickelt. Aufgrund der Diversität der beteiligten Projektpartner kann das Konsortium in der Umsetzung des Projekts auf eine Vielfalt an Kompetenzen und Erfahrungen zurückgreifen. Jeder der Partner besitzt in dem von ihm zu leitenden Arbeitspaket bzw. ihm zugeordneten Teilbereichen eine umfassende Expertise sowohl in der Konzeptausgestaltung als auch der praktischen Umsetzung, die er in dieses Projekt einbringt und welche er durch die Mitwirkung und die resultierenden Ergebnisse weiter ausbaut. Sowohl im Vorfeld als auch im Verlauf des Projektzeitraums stellt die kontinuierliche Kommunikation zwischen den Projektpartnern in Form von regelmäßigen Workshops und Diskussionsrunden einen wesentlichen Faktor zur Qualitätssicherung dar: So werden eine kohärente Strategieentwicklung und die kontinuierliche Überprüfung der Verknüpfung zwischen Projektfortschritt und Gesamtkonzept gewährleistet.

Die Partner des Konsortiums sind: Stadt Menden, WSG Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Menden mbH, Lehrstuhl für Regelungssystemtechnik (RST) an der TU Dortmund, Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG), Märkischer Arbeitgeberverband MAV, mendigital GmbH und die Stadtwerke Menden GmbH. Eine ausführliche Beschreibung der Partner findet sich in der Anlage.

Weiterer Projektkontext

Das Projekt knüpft an die bereits im Vorfeld durchgeführten Projekte „MAV macht mobil“ (privatwirtschaftlich finanziert) und „Zukunftswerkstatt: Mobilität“ (gefördert durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Förderkennzeichen: 2819LM035A) an. So wurden die Vorgaben des Handbuchs für Mobilstationen des Landes NRW ebenso studiert und berücksichtigt wie die Ergebnisse einer Fallstudie durch eine Arbeitsgruppe der Universität St. Gallen und die Untersuchung und Analyse bereits umgesetzter Mobilitäts-Stationen (u.a. der BVG-Mobilitäts-Hub Berlin). Im Rahmen einer detaillierten Recherche relevanter Informationsquellen zu den Themenbereichen Zukunftsmobilität und strukturelle Planung von Mobilitätszentren entwickelte der Antragsteller darüber hinaus eine Übersicht praxisrelevanter Angebote und Möglichkeiten zur funktionellen Erweiterung der Basis-Elemente eines Mobilitäts-Hubs. Konkret bedeutet dies, dass sich der Rahmen möglicher Zusatzelemente zum Ankerangebot – bestehend aus Parkraum, Mobilitäts- und Sharingangeboten unterschiedlichster Verkehrsmittel wie PKW, E-Scooter, Busse, E-Bikes, Fahrräder etc. – über folgende Funktionsbereiche erstrecken kann: Gastronomie, Ticketverkauf, WC-Anlagen, öffentliches W-Lan und Self-Service-Dienstleistungen.

Anlagen:

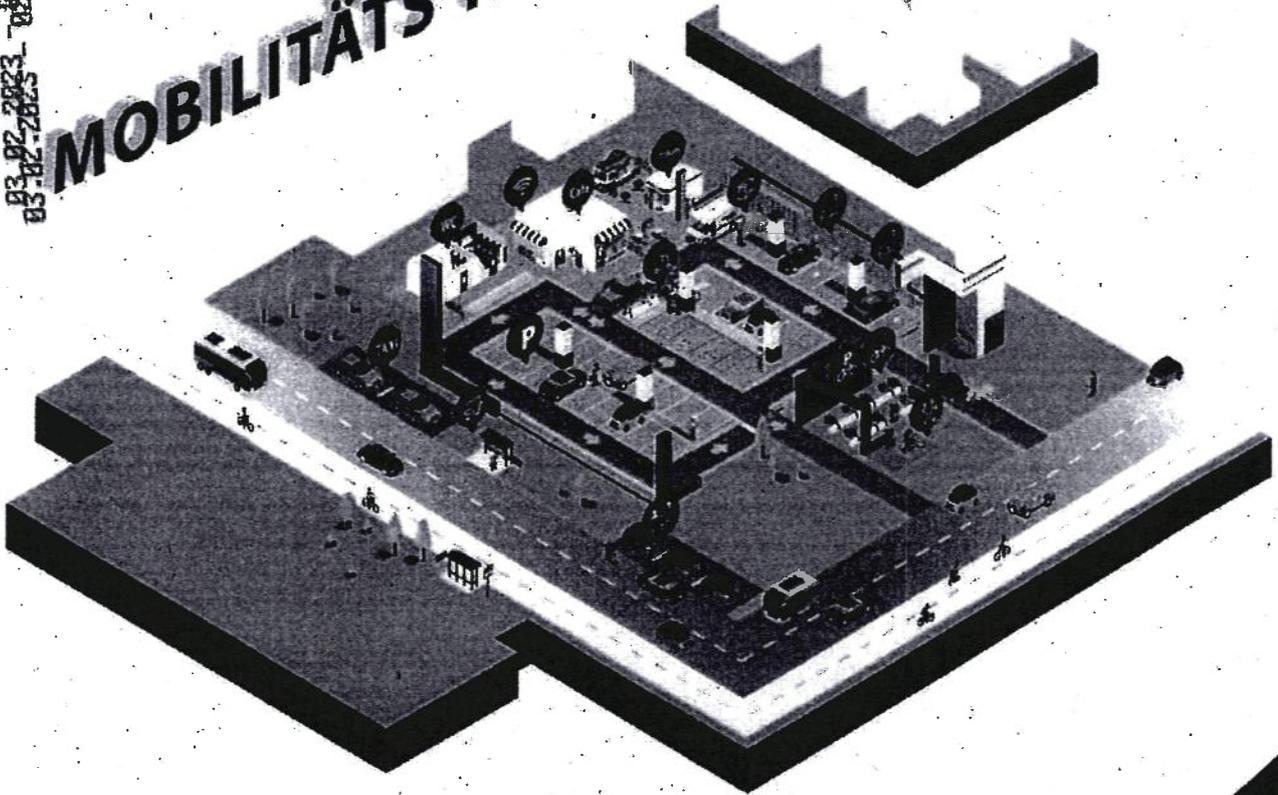
- i. Gestaltungsleitfaden Mobilstationen
- ii. Fallstudie Universität St. Gallen
- iii. Präsentation zum Konzept „Mobilitäts-Hub“
- iv. Angebote, Kalkulationen und Prospekte

In Zusammenhang mit der Errichtung der Mobilstationen, deren Förderung Kern des vorliegenden Antrags ist, werden zusätzlich Machbarkeitsstudien durchgeführt, deren Ziel es ist, durch Analysen und Simulationen sowie Beteiligungsformate mit Bürgern und Unternehmen die Mobilität im Gewerbepark in den nächsten Jahren zukunfts- und bürgerorientiert zu entwickeln. Dabei stehen insbesondere die Themen Quartiersentwicklung und digitale Plattform im Fokus. Darüber hinaus fokussiert der Gesamtkontext des Projekts über die in diesem Rahmen beantragte Förderung der Mobilstationen die Einbindung von Jobtickets bzw. Mobilitäts-Flatrates und On-Demand-Services, die Stärkung eines modernen ÖPNV und perspektivisch der Einsatz automatisierter Shuttles.

✓

03 02 2023 - 08:24Z
03 02 2023 - 08:24Z

MOBILITÄTS-HUB



SO ERREICHEN SIE UNS

Projektadresse

Stadt Menden
Neumarkt 5, 58708 Menden
Postfach 28 52, 58618 Menden

Telefon 02377 9051314
kontakt@kohlhage.de

Ansprechpartnerin
Jasmina Kohlhage

Kostenaufstellung Parkraummanagement Hämmer II Süd

Stand 09-2022		Nettosumme		Anmerkung					
Bezeichnung / Firma	Straße	H-Nr.	PLZ	Ort	Telefon Nr.	Anspruchspartner	E-Mail Adresse	Dez 21	Sep 22
<p>Grundstück</p> <p>ca. 4.000 m² x 75€/m² 300.000 € 4.200 m²</p>									
<p>Schotterung Parkfläche</p> <p>1. Stricker Infrastrukturbau GmbH & Co.KG Giselherstraße 4-7 44319 Dortmund 0231 / 9246-02 Infrastrukturbau@stricker-gruppe.de 244.000 €</p>									
<p>2. Josef Knoche GmbH Zur-Reh-Quelle 2 57392 Dorlar 02971 / 3100-0 H.Knoche joko@lofef-knoche.de 153.000 €</p>									
<p>Parkfläche gepflastert, Regenabläufe setzen</p> <p>Bodenaushub, Schotter und Splitt einbringen, Standard-Pflasterstein und ausführende Arbeiten</p> <p>250 m² 150 €</p>									
<p>Beleuchtung</p> <p>Die genannte Summe wurde von den technischen Mitarbeitern der Stadtwerke auf Basis von vergleichbaren Arbeiten ermittelt, die im Tagesgeschäft häufig anfallen.</p>									
<p>Ausstattung zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität</p> <p>12 Leuchten / Masten und ca. 200m Anschlussleitung inkl. Tiefbau / Montage</p> <p>46.000 €</p> <p>Die genannte Summe wurde von den technischen Mitarbeitern der Stadtwerke auf Basis von vergleichbaren Arbeiten ermittelt, die im Tagesgeschäft häufig anfallen. Zur Beleuchtung wurde zusätzlich Rücksprache mit einem potentiell ausführenden Unternehmen gehalten.</p>									
<p>Paul Müller GmbH (Sitzelemente)</p> <p>Überdachungen (https://www.archiproductions.com/de/produkte/überdachungen-für-offentliche-plätze)</p> <p>35.000 €</p> <p>Ausstellung nach Rücksprache und laut Preisangaben der Internetseite.</p>									
<p>Grünflächen</p> <p>Die genannte Summe wurde von den technischen Mitarbeitern der Stadtwerke auf Basis von vergleichbaren Arbeiten ermittelt, die im Tagesgeschäft häufig anfallen.</p> <p>55.000 €</p>									

Geprüft 2.2. FEB. 2023
 Arnsberg, den
 Bezirksregierung Arnsberg
 Dez. 25
 i.A. *C. Seck*

Gestaltungselemente	Wegweiser, Mülleimer, Infotafeln	Die genannte Summe wurde von den technischen Mitarbeitern der Stadtwerke auf Basis von vergleichbaren Arbeiten ermittelt, die im Tagesgeschäft häufig anfallen.	18.500 €
Zaunanlage	Stabmattenzaun Höhe 1,20m, Länge ca. 250m ca 70-90 €/m inkl. Montage (zusätzlicher Internetausgleich der Daten)	Die genannte Summe wurde von den technischen Mitarbeitern der Stadtwerke auf Basis von vergleichbaren Arbeiten ermittelt, die im Tagesgeschäft häufig anfallen.	27.500 €
Pavillon			36.300 € Preisangabe laut Prospekt
			740.800 €

Geprüft
 Armsberg, den 22. FEB. 2023
 Bezirksregierung Armsberg
 Dez. 25
 i.A. *Asbach*

Geprüft
Arnsberg, den 13. OKT. 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. *a. Zell*

Anlage 2:

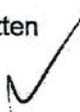
Darstellung der verkehrlichen und umweltrelevanten Bedeutung und Wirkung

Das Projekt generiert zahlreiche sowohl verkehrliche als auch umweltrelevante Vorteile, die sich kurz-, mittel- und langfristig auszahlen. Im Zentrum dieser Vorteils-kette stehen die Kernaufgaben des geplanten Mobilitäts-Hubs: Die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs bei zeitgleicher Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, was zu einer Beschleunigung der Reisezeit und einer Reduzierung von Dienstwagen führt. Erreicht wird dies unter anderem durch die Einbindung von Bushaltestellen, Radabstellanlagen, einem Fahrradverleihsystem und der Integration von Lastenfahrrädern sowie die Integration regenerativer Energien (Photovoltaik, Smart Grid, Kleinstwindkraftanlagen). Konkret führt darüber hinaus die Stärkung der E-Mobilität zu einer weiteren Investition in umweltfreundliche Technologien.

Der durch das Projekt vorangetriebene Lückenschluss zu bestehenden ÖPNV-Netzen knüpft damit nahtlos an bereits vorhandene Strukturen an, um die verkehrliche Integration so effektiv wie möglich zu gestalten. Dies ist insbesondere deshalb von großer Relevanz, da sich Ausgangslage und Potential für multimodalen und intermodalen Verkehr in ländlichen Regionen deutlich von der Situation in Ballungszentren unterscheidet. So ist die Reduzierung von MIV als zentrales verkehrstechnisches Anliegen nur durch den Aufbau entsprechender Alternativstrukturen möglich – bietet jedoch die Chance, systematisch und in hohem Maße CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die im Zentrum des Projekts steht, dient als zentraler Dreh- und Angelpunkt des Verkehrs im Gewerbegebiet, und gewinnt durch die Anbindung an Bahnhöfe an Bedeutung für Pendlerinnen und Pendler. Darüber hinaus ist die Sicherung von Mobilität im ländlichen Raum ein zentraler Aspekt der Daseinsvorsorge.

Die genannten Effekte werden durch das Zusammenwirken „physischer“ Mobilitätsangebote und einer digitalen Plattform abgesichert: Parallel zu neuen Angeboten soll eine digitale Plattform das Auffinden, Buchen und Bezahlen erleichtern. Dadurch wird der Zugriff auf intermodale Lösungen erleichtert und ein bedienerfreundliches Front-End vernetzt Dienste der Mobilitäts-Akteure in Menden (z.B. ÖPNV, Parken, Car-Sharing, etc.; vgl. hierzu separater Antrag des Antragsstellers).

Die Entwicklung zukünftiger Mobilität ist als strategisches Ziel in der Bundes- und Landespolitik verankert. Das Projekt entspricht u.a. dem politischen Ziel des Landes NRW, Vorreiter im Bereich der zukünftigen Mobilität mit innovativen Konzepten zu sein. Konkret werden z.B. die Ziele MWIDE, welche die Entwicklung von neuen, ganzheitlichen und intelligente Mobilitätskonzepten verfolgen, angestrebt, sowie die Richtlinien zur Förderung der Vernetzten



Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) und des Handbuches Mobilstationen NRW vom Zukunftsnetz Mobilität NRW in seiner aktuellen Fassung zugrunde gelegt.

Als Antragstellerin arbeitet die Stadt Menden eng mit ihren Tochtergesellschaften Stadtwerke Menden und mendigital GmbH zusammen und setzt das Projekt mit der Stadtwerke Menden GmbH als Weiterleitungsempfängerin um. Nachdem die Stadtwerke Menden als hundertprozentige Tochter der Stadt Menden im Jahr 2018 die Bereiche Mobilität und Digitalisierung in ihren Geschäftszweck aufgenommen und somit als Teil der Daseinsvorsorge durch Mandate des Aufsichtsrats und des Stadtrats fest im Unternehmen verankert haben, besteht der Auftrag darin, gemeinsam mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen und dem kommunalen Smart City Unternehmen mendigital GmbH kontinuierlich weiter an modernen Mobilitätskonzepten für den ländlichen Raum zu arbeiten und diese umzusetzen.

Die mendigital GmbH ist als eines der ersten Digital-Joint-Ventures aus Kommune und Stadtwerken (jeweils 50%-Anteil) wichtiger Partner des Projektes und zugleich das Bindeglied zum Projekt „Smart Cities: 5 für Südwestfalen“, das im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Modellprojekte Smart Cities“ des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit den Kommunen Arnsberg, Bad Berleburg, Olpe und Soest sowie der Südwestfalen Agentur durchgeführt wird.



„Mobility-Hub“ Gewerbegebiet Hämmer, Menden

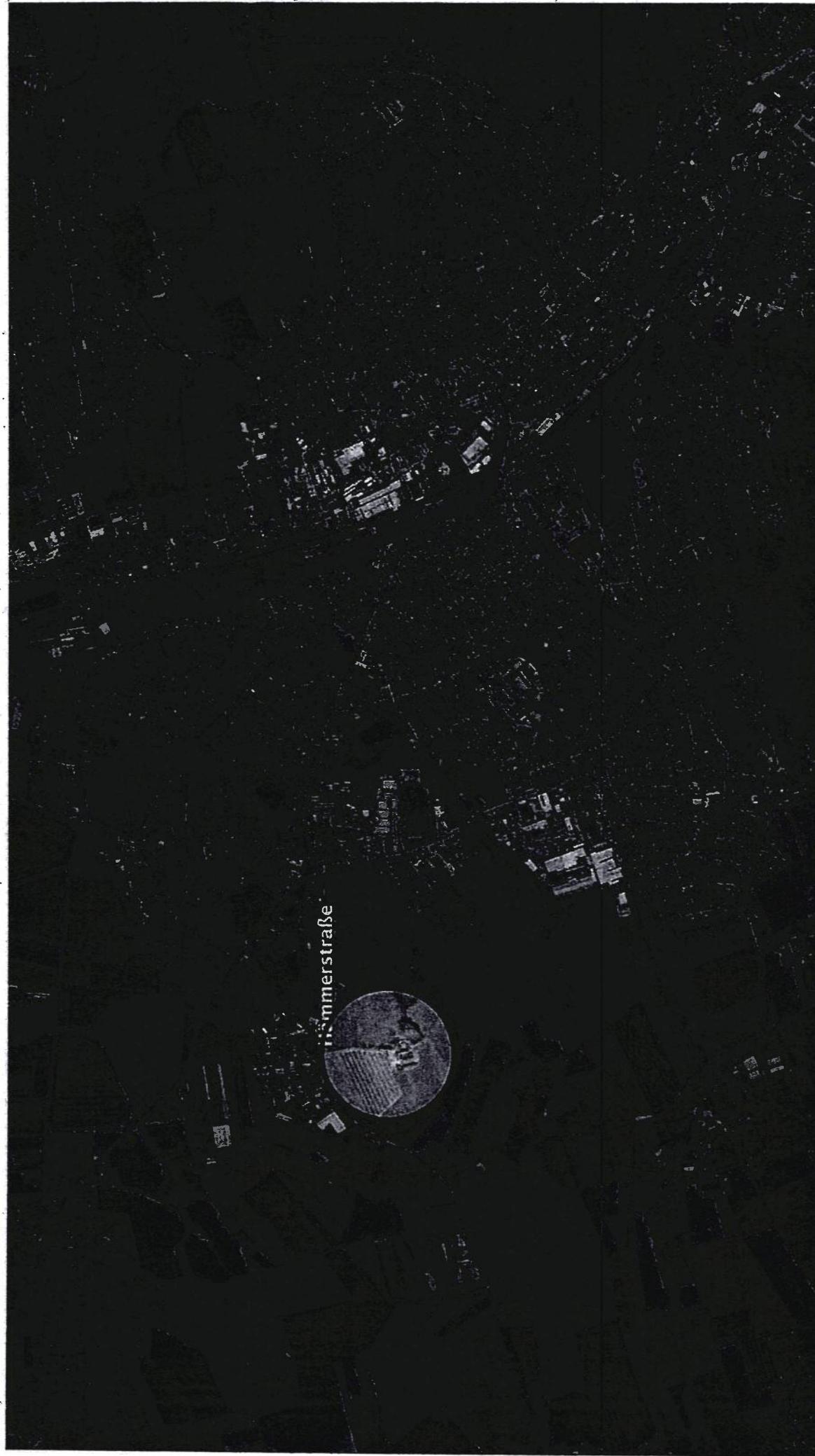
Bearbeitung:
fischerarchitekten Partnerschaft mbB

Lothringerstraße 61a
52070 Aachen
www.fischerarchitekten.de
mail@fischerarchitekten.de

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Christian Uwer
Architekt I-Stadtplaner BDA
uwer@fischerarchitekten.de
28.08.2022

„Mobility-Hub“ Gewerbegebiet Hämmer; Menden

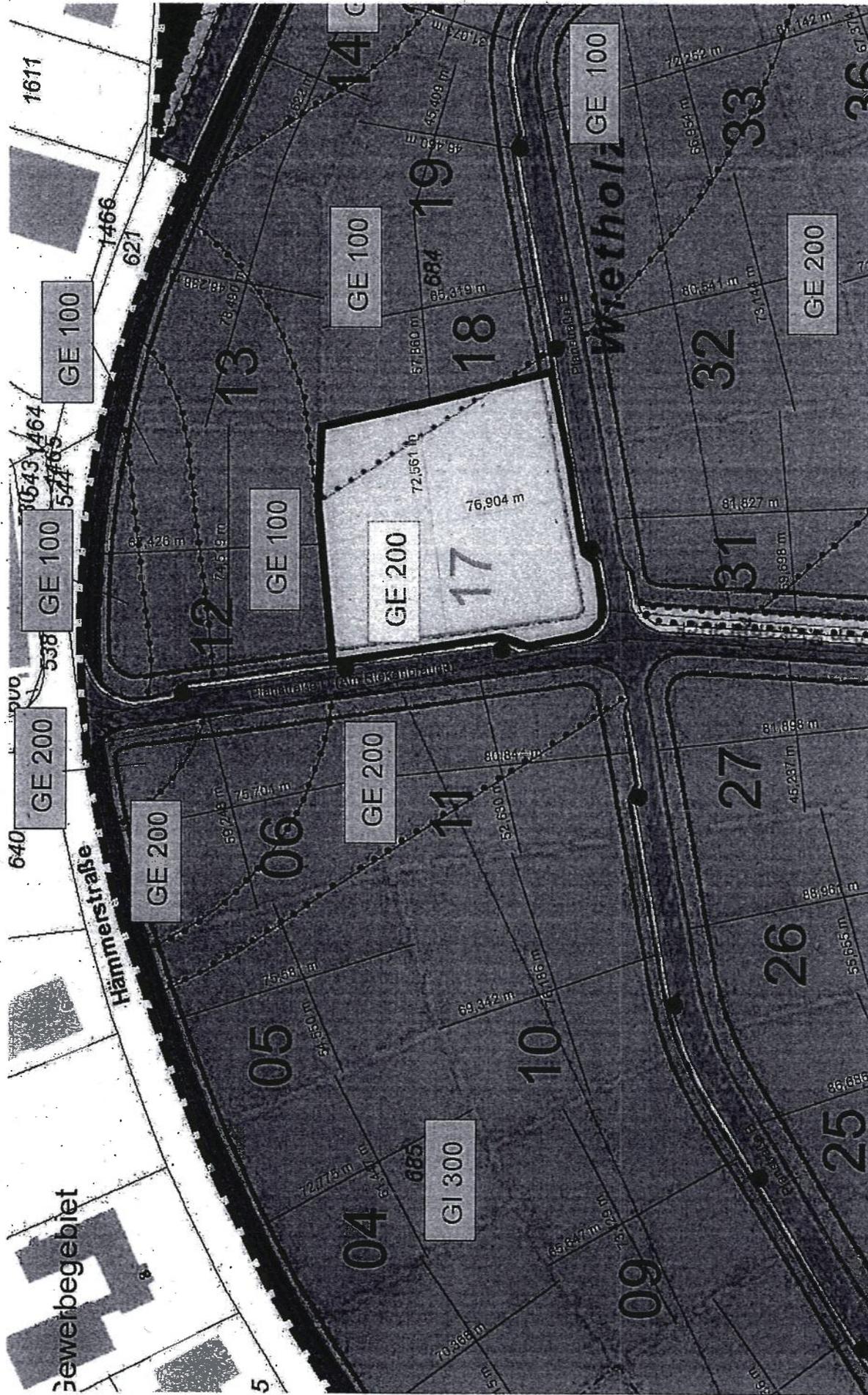
Luftbild



„Mobility-Hub“ Gewerbegebiet Hämmer, Menden

Luftbild

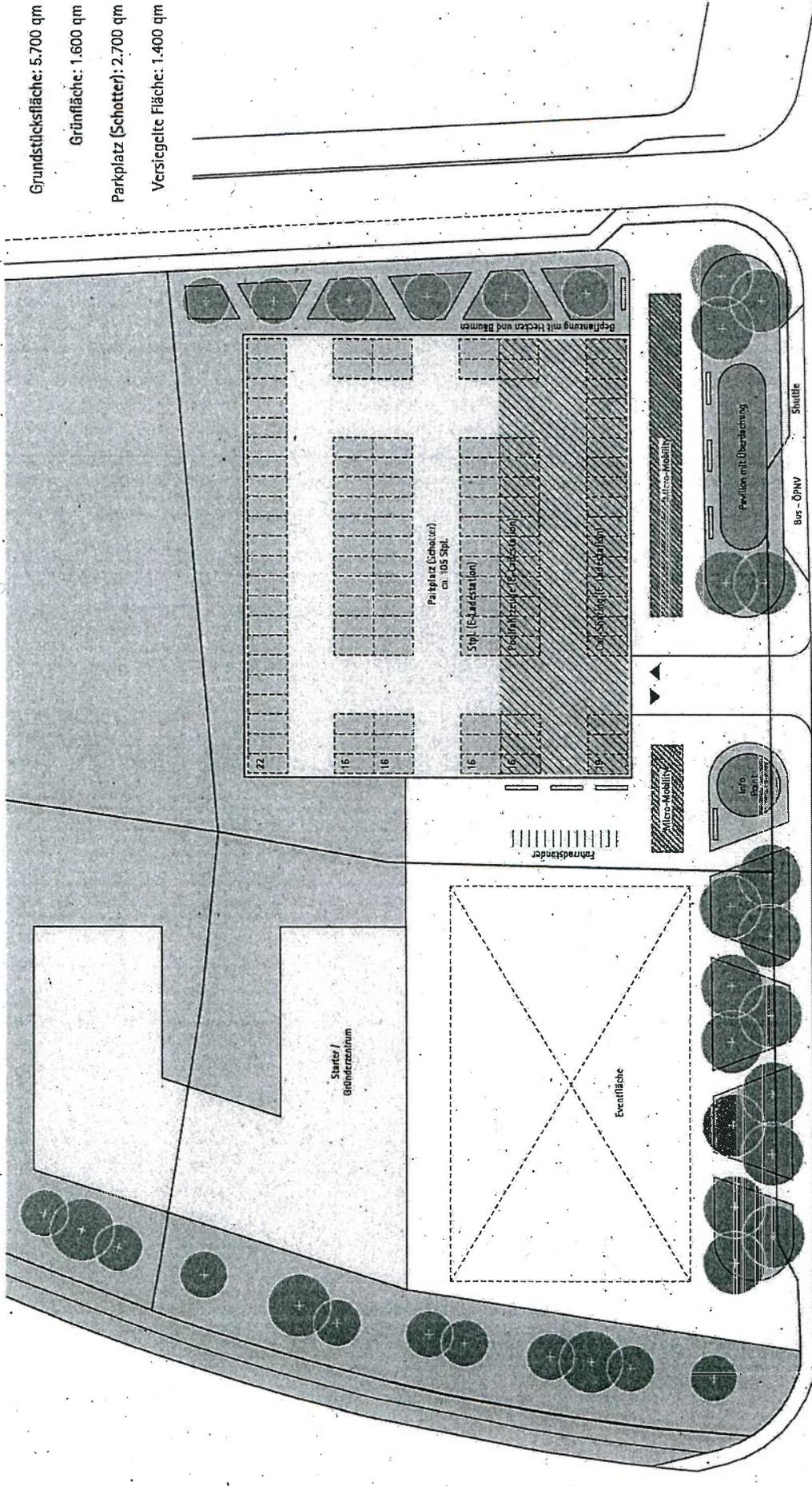




„Mobility-Hub“ Gewerbegebiet Hämmer, Menden

Lageplan M 1:500

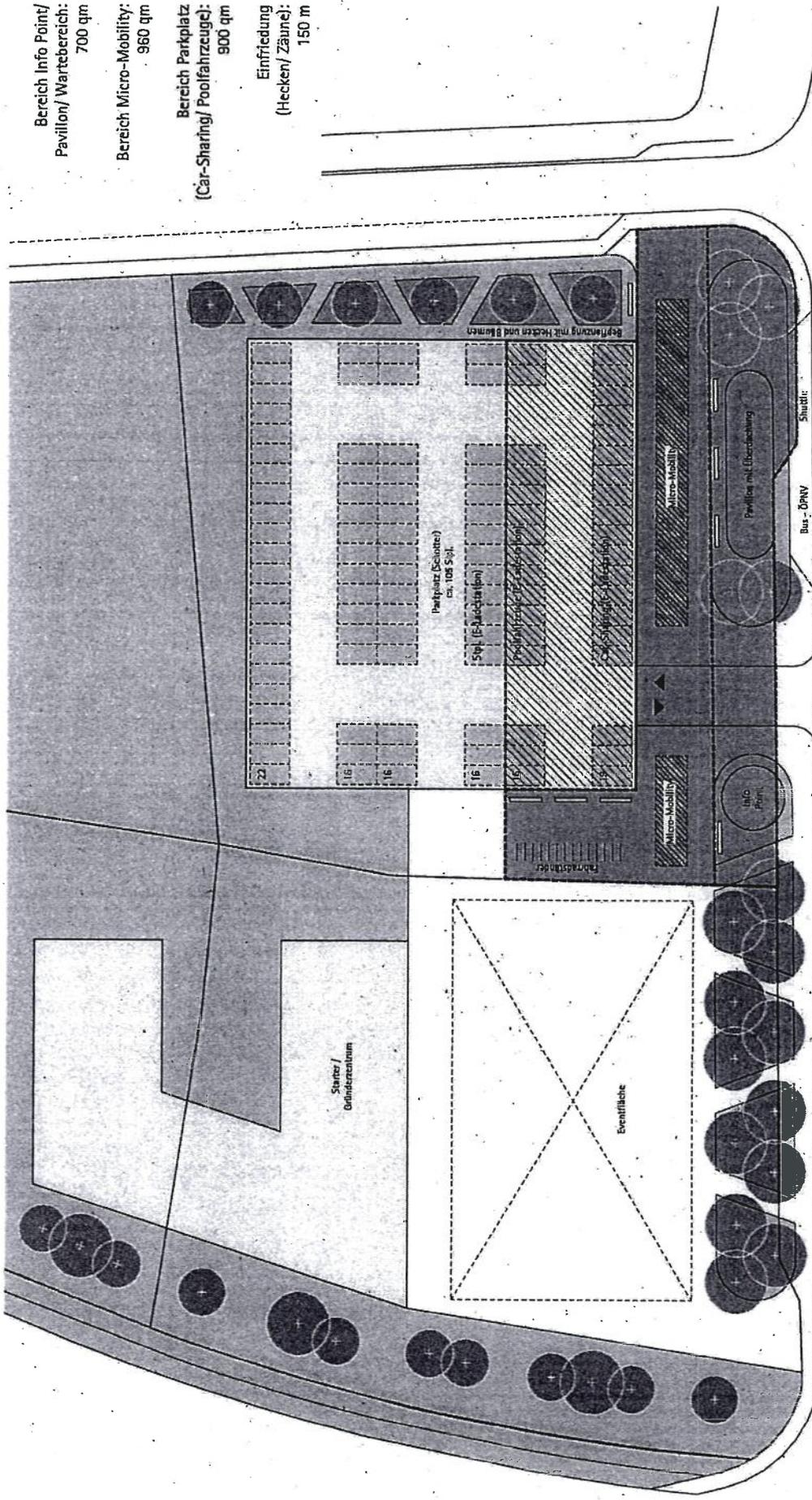
- Grundstücksfläche: 5.700 qm
- Grünfläche: 1.600 qm
- Parkplatz (Schotter): 2.700 qm
- Versiegelte Fläche: 1.400 qm



Geprüft
 Arnberg, den **13. OKT. 2022**
 Bezirksregierung Arnberg
 Dez. 25 *C. Sech*
 i.A.

„Mobility-Hub“ Gewerbegebiet Hämmer, Menden

Lageplan M 1:500



Bereich Info Point/
Pavillon/ Wartebereich:
700 qm

Bereich Micro-Mobility:
960 qm

Bereich Parkplatz
(Car-Sharing/ Poolfahrzeuge):
900 qm

Einfriedung
(Hecken/ Zäune):
150 m

Geprüft

13. OKT 2022 DNV

Arnsberg, den
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25

i.A. *C. Jech*

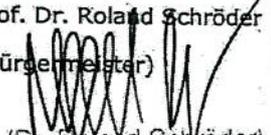
Stadt Menden
Der Bürgermeister
Neumarkt 5
58706 Menden

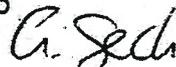
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25 - Verkehr
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Mitteilung, dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung für das Vorhaben „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer Mobilitätsstation“ vorliegen werden

Die Stadt Menden engagiert sich ebenso wie ihre Tochtergesellschaft Stadtwerke Menden GmbH seit einigen Jahren in den Feldern Mobilität und Digitalisierung. Dabei setzen die Kommune und das kommunale Unternehmen regelmäßig öffentlich geförderte Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovationen um.

Im Rahmen der Antragstellung des Projektes „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer **Mobilitätsstation**“ in der FÖR-MM teilen wir hiermit mit, dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden.

Stadt Menden
Der Bürgermeister
Prof. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

(Dr. Roland Schröder)

Geprüft
Arnsberg, den 13. OKT. 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. 

Stadtwerke Menden GmbH · Postfach 2848 · 58688 Menden

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25 - Verkehr
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Stadtwerke Menden GmbH
Am Papebusch 8-10
58708 Menden

Telefon: 02373 169-0
Telefax: 02373 169-1001
E-Mail: info@stadtwerke-menden.de
www.stadtwerke-menden.de

Geschäftsführer
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Bernd Reichelt
Durchwahl: -1100
Telefax: -1095
Mobil: 0160 98904066
b.reichelt@stadtwerke-menden.de

Geprüft
Arnsberg, den 13. OKT. 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. *B. Reichelt*

br
Menden, den 30.05.2022

Eigenmittelerklärung für das Vorhaben „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer Mobilitätsstation“

Die Stadtwerke Menden GmbH stellt seit einigen Jahren finanzielle Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovationen aus den Erträgen ihrer Geschäftstätigkeit bereit, um Fragestellungen zur eigenen Geschäftsentwicklung, dem Thema der Daseinsvorsorge im eigenen Umfeld und dem Grundbedürfnis der Mobilität zu bearbeiten.

Die im Projekt „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer **Mobilitätsstation**“ einzusetzenden Mittel der Stadtwerke Menden GmbH sind im Bereich der „Projektentwicklung“ vorgesehen und wurden im Rahmen der Wirtschaftsplanung kalkuliert und werden darüber bereitgestellt.

In diesem Zusammenhang verfügen die Stadtwerke Menden über die erforderlichen Mittel, um den Eigenanteil zu tragen.


Bernd Reichelt
Geschäftsführer
Stadtwerke Menden GmbH

Stadtwerke Menden GmbH - Postfach 2848 - 58688 Menden

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25 - Verkehr
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Stadtwerke Menden GmbH
Am Papenbusch 8-10
58708 Menden

Telefon: 02373 169-0
Telefax: 02373 169-1001
E-Mail: info@stadtwerke-menden.de
www.stadtwerke-menden.de

Geschäftsführer
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Bernd Reichelt
Durchwahl: -1100
Telefax: -1095
Mobil: 0160 98904066
b.reichelt@stadtwerke-menden.de

Geprüft
Arnsberg, den 13. OKT. 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. *A. Jech*

br
Menden, den 13.09.2022

**Erklärung zur Finanzierung im weiteren Projektverlauf für das Vorhaben „Lebenswertes
Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus
auf Errichtung einer Mobilitätsstation“**

Die Stadtwerke Menden GmbH leistet mit ihren Aktivitäten im Bereich der Zukunftsmobilität einen Beitrag zur Mobilitätswende. Dabei sind unterschiedliche Elemente beim Aufbau von Mobilitätsalternativen in den langfristigen Planungen des Unternehmens vorgesehen. Dazu gehören unter anderem Sharing-Angebote für Elektroautos und E-Bikes, die in Menden bereits in kleinem Maßstab erprobt werden.

Im Rahmen des Projektes „Lebenswertes Gewerbegebiet“, das im Regionale-Prozess mit dem 2. Stern ausgezeichnet wurde, sind für den Aufbau eines Mobilitäts-Hubs im Gewerbegebiet Hämmer Fördermittel in der FöRi-MM durch die Stadt Menden beantragt worden. Im Laufe der Gespräche mit der Südwestfalen Agentur, dem Verkehrsministerium NRW und der Bezirksregierung Arnsberg wurde empfohlen, verschiedene Förderbausteine einzubeziehen. Aus diesem Grund stellt die FöRi-MM den ersten Förderbaustein dar, eine weitere Fördermöglichkeit könnte der Landeswettbewerb „ways2work“ ermöglichen. Die Fördermittel helfen der Stadt und den Stadtwerken Menden bei einer zügigen und umfassenden Umsetzung eines Mobilitäts-Hubs im ländlichen Raum. Ohne Fördermittel wäre ein solches Projekt kaum umsetzbar.

Sollten nach einem positiven Zuwendungsbescheid durch die FöRi-MM weitere Fördermittel ausbleiben, ist das Projekt nicht gefährdet und wird durch die Stadtwerke Menden mit Eigenmitteln finanziert. Eine initiale Förderung durch die FöRi-MM ist entscheidend, um den Grundstein zu legen und das Gesamtprojekt zur vernetzten Mobilität überhaupt zu ermöglichen.

Weitere Fördermöglichkeiten wären ausdrücklich wünschenswert und sind für einen schnellen sowie umfassenderen Ausbau des Mobilitäts-Hubs wichtig. Bleiben weitere Fördermöglichkeiten allerdings vollständig aus, bedeutet dies für die folgenden Projektbausteine eine eigenmittelfinanzierte Projektumsetzung durch die Stadtwerke Menden GmbH. Damit würden dann zwar die elementarsten Bausteine realisiert, aber das ursprüngliche und vollumfängliche Ziel des Projektes „Lebenswertes Gewerbegebiet“ etwas in den Hintergrund gerückt.


Bernd Reichelt
Geschäftsführer
Stadtwerke Menden GmbH

Geprüft

Arnsberg, den 13. OKT. 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Dez. 25

IA *Agel*

Lastenheft „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Errichtung einer Mobilitätsstation“

- **Phase 1:**
 - **Vorbereitung Konzeptausgestaltung**
 - Beschreibung aller relevanten Details im Vorhaben
 - Detaillierte Ausgestaltung der Aufgaben auf Basis des Antrags
 - Bürgerbeteiligung
 - **Konzeptionelle Vorbereitung Quartiersentwicklung und Mobilitätsstation**
 - Wirkung des Mobilitätsstation als Verkehrsknotenpunkt auf die direkte Umgebung im Quartier
 - Verteilung der Menschen im Gewerbegebiet
 - Anbindung des Gewerbegebietes
 - Entwürfe zum Mobilitätsstation
 - Einbindung von Bürgerbeteiligungsprozessen
 - **Konzeptionelle Vorbereitung digitale Plattform**
 - Konzeptvorbereitung nach den im entsprechenden Antrag beschriebenen Maßnahmen
 - **Erwerb Grundstück**
 - Erwerb des zentralen Grundstücks Nr. 17 im Gewerbegebiet Hämmer
 - Abbildung zentraler Mobilitätsfunktionen im Gewerbegebiet auf diesem Grundstück
- **Phase 2:**
 - **Planungsarbeiten: Arbeit auf Basis der konzeptionellen Vorbereitung**
 - Detaillierte Projektierung Grundstücksvorbereitung
 - Konkretisierung und genaue Angebotslegung für Planieren, Bodenentwässerung, Schottern, Vorbereitung Stellplätze, Beleuchtung, Verstromung, Umzäunung
 - **Vorbereitung Grundstück**
 - Projektbegleitung und vorbereitende Umsetzungsmaßnahmen
 - Ortstermine und Beauftragung
 - Baubegleitung vor Ort
 - **Abstimmung ÖPNV und Vorbereitung Tarifkombinationen**
 - Aufbereitung aktueller und zukünftiger Tarifoptionen
 - Einbindung neuer Kombi-Tarife und Flatrates
 - Planung neuer Services wie On Demand
 - Evaluation der Planungen durch Bürgerbeteiligung
 - **Informationen und Angebote für Unternehmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement**
 - Einbindung von Jobtickets und Mobilitäts-Budgets
 - Kommunikation gegenüber Unternehmen und Personalabteilungen
 - **Bereitstellung erster Mobilitätsangebote**
 - Ausschreibung und Beauftragung Mikromobilität und Sharing
 - Digitale Integration der Angebote
 - Anfrage und Einbindung von Servicepartnern zum störungsfreien Betrieb
 - **Vorbereitung digitale Mobilitätsplattform**
 - Umsetzung der im Antrag „Lebenswertes Gewerbegebiet – Nachfrageorientierte Gewerbe- und Arbeitnehmer-Mobilität mit Fokus auf Umsetzung einer digitalen Mobilitätsplattform“ beschriebenen Maßnahmen

- **Phase 3:**
 - **Umsetzung Mobilitätsplattform und kontinuierliche Erweiterung der Angebote**
 - Umsetzung erster Dienste und Anwendungen
 - kontinuierliche Erweiterung der Angebote
 - **Errichtung Pavillon**
 - Angebotslegung und Projektierung
 - Umsetzung
 - **Start Mikromobilität**
 - Angebotslegung
 - Umsetzung konkreter Angebote mit E-Bikes und E-Scootern
 - **Start Car-Sharing**
 - Vorbereitung nachfrageorientierter Angebote z.B. mit Kleintransportern
 - Umsetzung und Implementierung konkreter Firmenangebote und Mitarbeiter-Tarife
 - **Planung Baukörper**
 - Planungsleistung erfahrener Architekten
 - Konkretisierung der Planungen inkl. Bürgerbeteiligung
 - **Vorbereitung und Umsetzung Außenflächen und Aufenthaltsqualität**
 - Angebotslegung
 - Konkretisierung und Umsetzung
- **Phase 4:**
 - **Errichtung Baukörper**
 - Projektierung nach den entsprechenden Leistungsphasen und Ausschreibungsschritten
 - **Weitere Umsetzung Außenflächen und Aufenthaltsqualität**
 - Finalisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsqualität

Auflistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind

- Barrierefreie Zugänge auf das Gelände und in Gebäuden für Rollstuhlfahrer/innen und gehbehinderte Menschen
- Einbau eines Fahrstuhls in Mehrstöckigen Gebäuden
- Ausweisen von Behindertenparkplätzen auf dem Gelände
- Einbindung von Leitsystemen für Blinde und sehbehinderte Menschen
- Rollstuhlgerechte Zugänge für den ÖPNV
- Informationsangebote zur Mobilitätsstation auf den Internetseiten der Stadtwerke Menden in leichter Sprache

Geprüft 13. OKT. 2022
Arnsberg, den
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 25
i.A. *A. Ged*